pract.
82
m

J. pract. 82 m

J. pract.
82
m

Die

Gerichtsverfassung

und

das gerichtliche Verfahren

in

den Königl. Preußischen Rhein-Provinzen.

Berlin, bei G. Hayn.
Zimmerstraße No. 29.

J. Praet 82m

Die
Gerichtsverfassung
und
das gerichtliche Verfahren
in
den Königlich-Preußischen Rhein-Provinzen.

Aus authentischer Quelle.

Berlin,
bei G. Hayn, 1820.
(Zimmerstraße No. 29).

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die Kenntniß der Gerichtsbehörden und ihres richterlichen Verfahrens in den Königlich-Preußischen Rhein-Provinzen, erscheint als ein um so wichtiger Gegenstand für einen großen Theil Preußischer Staatsbürger, da uns solche bis jetzt unbekannt geblieben ist. Ich darf mir schmeicheln, daß diesem Bedürfnisse, durch folgende eben so gründliche als klare Darstellung der Rheinischen Justizpflege in ihrem ganzeu Zusammenhange, entsprochen werde. Die Veränderungen, welche die bereits begonnene Reorganisation der Rheinischen Gerichte herbei führen wird, werden, nach der Zusage des sehr verehrten Herrn Verfassers, zu seiner Zeit, wenn das Werk der Reorganisation vollendet sein wird, im Zusammenhange dargestellt und dem Publikum nachträglich mitgetheilt werden.

Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit, das Publikum auf nachstehende in meinem Verlag erschienene Werke aufmerksam zu machen, die theils das allgemeine Preußische Recht, theils andere Gesetzgebungen des Staates zum Gegenstande haben, und die selbst von den hohen Behörden mit Beifall aufgenommen, und als gemeinnützig empfohlen worden sind.

Der Herr Verfasser ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die Kenntniß der vaterländischen Gesetze auf Volk und Staat von gleich wohlthätigem Einflusse ist. Er hat gezeigt, wie die Gesetzeskunde dem Staatsbürger nicht nur zur ehrenvollen Auszeichnung, sondern auch zu einem hohen, wichtigen Berufe gereiche. Nur der Gesetzeskundige wird in den zahllosen Verhältnissen, die ihn in den Kreisen seines häuslichen und bürgerlichen Lebens täglich berühren, sich selbst und Andern mit Verstand und Klugheit rathen, vor eignen Fehltritten sich hüten, gegen List und Betrug Anderer sich sichern, und die Folgen seiner Handlungen im voraus übersehen können. In eben dem Maße, in welchem sich

die vaterländische Gesetzeskunde unter dem Volke verbreitet, muß sich die Zahl der rechtlichen, ruhigen und gehorsamen Bürger vermehren, muß Ordnung und Sicherheit ungestört herrschen, muß das Gefühl für Sittlichkeit und Tugend veredelter und lebendiger erwachen, und in gleichem Maße müssen sich die unglücklichen Opfer vermindern, welche Unwissenheit und Rohheit der strafenden Gerechtigkeit zuführen.

Von gleich wichtigem Einflusse wird der Unterricht in den Landesgesetzen auf den öffentlichen Geschäftsgang sein. Der Richter wird seltner in den Fall kommen, Unwissenheit und Unbesonnenheit bekämpfen und zurechtweisen zu müssen, er wird hartnäckige Streitende um eingebildetes Recht oder Unrecht seltener vor seinen Schranken sehen, und die Zeit, die ihm dadurch geraubt wird, zu nützlichern Amtsgeschäften, zur schnellern Förderung der Rechtspflege verwenden können. In gleichem Maße wird auch bei andern Staatsbehörden die Erleichterung ihrer Verwaltungen bewirkt werden: sie werden weniger Unwissende zu belehren, zur Erfüllung ihrer Pflichten

aufzufordern haben, und so mancher unangenehmen Weiterungen gegen Widerspenstige überhoben sein. — Zu allem diesem werden folgende Schriften das Ihrige beitragen.

Der neue Preußische Gesetzlehrer in Civil-, Polizei- und Criminalsachen und in Ansehung des Verhaltens der Parteien in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, nebst einem Anhange aus der Gebührentaxe, für Geschäftsmänner, von J. D. F. Rumpf, exped. Sekretär bei der Königlichen Regierung zu Berlin. Dritte verb. und verm. Ausgabe. 2 Thl. 8 Gr.

Die Preußische Gesetzgebung war die erste in Deutschland, die den menschenfreundlichen Gedanken faßte, das Recht- und die Rechtspflege dem Volke zugänglich, die sogenannte Rechtsgelehrtheit entbehrlich, und die Rechtskunde möglichst allgemein zu machen. In diesem Geiste und zu diesem Zwecke ist der gegenwärtige Versuch gemacht. Er enthält folgende Gegenstände: Geschichte und Geist der Preußischen Gesetzgebung. — Allgemeine Grundsätze des Preußischen Rechts.

a. Die Civilgesetze. Personen- u. Sachrechte — Handlungen — Willenserklärungen — Eigenthums- und und Besitzrechte — Abtretung der Rechte — Verträge, Kauf und Verkauf — Gewagte Verträge — Darlehn — Wechsel — Cautionen und Bürgschaft

— Verwahrung fremder Sachen — Besorgung fremder Geschäfte — Leih-, Miethe- und Pachtverträge — Verlagsrechte — Schenkung — Unterpfand — Grund- und Zwangsgerechtigkeit — Zahlungen, Quittungen und Vergleiche — Verjährung. Erbfolge — Testamente — Ehe und deren Trennung — Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder. — Unehlicher Beischlaf — Vormundschaften — Herrschaften und Gesinde — Bauer-, Bürger- und Adelstand — Stadtgemeine — Staatsdiener — Kirchen- und Kirchengesellschaften.

b. Die Criminalgesetze. Allgemeine Grundsätze von Strafen Staatsverbrechen und Hochverrath. Verbrechen gegen die äußere und innere Sicherheit, gegen den König und den Staat — Vergehungen in Steuer-, Stempel-, Post-, Münz-, Jagd-, Forstsachen — Verbrechen der Staatsdiener und der Militärpersonen. Privatverbrechen — Schadenersatz Nothwehr Beleidigungen der Ehre — Gefährdung der Gesundheit Anderer — Todschlag und Mord — Fleischliche Verbrechen — Menschenraub und Entführnng — Diebstahl, Eigennutz und Betrug.

c. Gerichtliches Verfahren in Civilsachen. Richter und Partei — Gerichtsstand — Bevollmächtigung — Anmeldung und Aufnahme der Klage — der Kläger und Verklagte — Versuch zum Vergleich. Das Beweisführen durch Urkunden, Zeu-

gen und den Eid. Litisdenunciation — Interlocution und Reconvention — Ordentliche und Außerordentliche Rechtsmittel auf Abänderung des Urtels — Prozeßkosten — Vollstreckung — Wechsel- und Executivprozeß — Diffamation und Provocation — Beweis zum ewigen Gedächtniß — Fiskalische Untersuchungen — Verfahren in Ehesachen — Bankerut-, Indult-, Concurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozesse.

d. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

e. Gerichtliches Verfahren in Criminalsachen.

f. Bestimmungen bei Einführung der Preußischen Gesetze in den, mit dem Staate wieder vereinigten und eroberten Ländern.

g. Gebührentaxe.

Die Stempelgesetze der Preußischen Monarchie in einem vollständigen Handbuche, mit Tabellen und alphabetischem Register. Dargestellt von J. D. F. Rumpf, expedirendem Secretär bei der Königl. Regierung zu Berlin. 8. 1 Thlr.

Vorstehendes Werk enthält nicht nur die den Stempel-Abgaben zum Grunde liegenden allgemeinen Gesetzeskörper, sondern auch alle bisher ergangenen besondern Bestimmungen, Abänderungen, Erläuterungen und Ergänzungen, die überall dem Hauptgesetz

an der betreffenden Stelle als Zusätze untergelegt sind, und wodurch die schnellste Uebersicht der bestehenden Gesetze vor Augen gestellt ist. Der Inhalt ist folgender: Stempelgesetz für die ganze Monarchie vom 20. Nov. 1810. Instruction für die sämmtliche Staatsverwaltungsbehörden zu Anwendung der Vorschriften der Stempelgesetze; Declaration der Stempelgesetze in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen; Instruction zur Ausführung der Vorschriften, die Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen betreffend; Kabinetsordre, den Zeitungsstempel, die Stempelung der bei Privatverlegern herauskommenden Kalender, die Herabsetzung des Kartenstempels, Formularien zu Wechseln, Assignationen ꝛc. betreffend. Instructionen für die Stempelfiscäle. Erbschaftsstempeltabellen für diejenigen Finanzbehörden und Beamten, welchen theils die Revision der Erbschaftsstempeltabellen der Oberlandesgerichte, und theils die Superrevision der bereits bei den Oberlandesgerichten revidirten Erbschaftsstempeltabellen der Untergerichte obliegt. Uebersicht der in Erbschaftssachen ergangenen Stempelgesetze. Extract aus der Stempeltaxe in Gnadensachen. Verzeichniß derjenigen Städte, in welchen die Wechsel und Anweisungen bei den Accise-Aemtern nur mit einem Farbe-Stempel gestempelt werden können. Stempeltabellen über den Erbschaftsstempel. Stempelbetrag von Capitalien, deren Nießbrauch vermacht ist. Stempelbetrag von einer ausge-

setzten jährlichen Rente, nach dem dabei zum Grunde liegenden Capital. Berechnung des Prozeß-Werthstempels. Capital-Betrag, zur Berechnung des anzuwendenden Werthstempels von Nutzungen und Nießbrauch. Capital-Betrag, zur Berechnung des anzuwendenden Werthstempels zu Erbzins- und Erbpachts-Contracten. Berechnung des Werthsstempels zu Kaufcontracten über unbewegliche Güter oder dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, 2c. Berechnung des Werthstempels zu trocknen auf Kündigung lautenden, und an keine Papierform gebundenen Wechseln, Pfandbriefen, hypothekarischen Schuldverschreibungen. Berechnung des Werthstempels zu trocknen, nach einer bestiwmten Zeit zahlbaren, so wie zu gezogenen Wechseln, Handelsbillets und kaufmännischen Anweisungen. Berechnung des Werthstempels in Subhastations-Prozessen.

Niemand wird in Abrede stellen, daß nur eine solche Bearbeitung der Stempelgesetze beim amtlichen und außeramtlichen Gebrauche, vollkommene Zuverlässigkeit gewähren kann, und in keinem Geschäftsbüreau fehlen sollte.

Die neueste Preußische Gesetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, die Befreiung und Entlassung aus demselben, und die Versorgung der Entlassenen, ingleichen über Servis, Einquartierung und Vorspann-Leistungen. Für die Preußischen Unterthanen, und die Comunal-Beamten insbesondere. Von D. F. Rumpf, expedirendem Secretär bei der Königl. Regierung zu Berlin. 1 Thlr. Gr.

Dieses Werk ist in gleicher Art wie das vorstehende bearbeitet: es enthält alle Hauptgesetze mit allen, bis auf die neuesten Zeiten ergangenen, Veränderungen an den betreffenden Stellen. Aus folgender Anzeige wird man seinen reichhaltigen Inbegriff ersehen. Verpflichtung zum und Ausschließung vom Kriegsdienst. Verfahren gegen diejenigen, welche sich dem Kriegsdienst entziehen. Anfang des Kriegsdienstes. Dauer der Dienstzeit im Frieden, im Kriege. Freiwillige Verlängerung der Dienstzeit. Bestandtheile des Kriegsheeres. Visitation der sich zum Kriegsdienst für tauglich Erklärenden.

Bestimmung und Bestandtheile der Landwehr des 1sten und 2ten Aufgebots. Bestimmung und Eintheilung des Landsturms. Verpflichtung der Landwehr, ihre Uebungen und Ergänzungsbezirke. Besoldung bei der Landwehr. Ausscheidung, Beurlaubung, ferneres Dienen der Landwehr-Offiziere. Ergänzung

und Wahl der Landwehr-Officiere bei der Infanterie. Avancement derselben, Beurlaubung der Unterofficiere und Landwehrmänner. Formirung der Landwehr-Cavallerie. Entlassung und Ergänzung der Landwehr-Officiere bei der Cavallerie. Besoldung der beurlaubten Landwehr-Officiere. Artillerie der Landwehr. Anschaffung der Uniform der Landwehr-Officiere. Ausgediente Landwehr-Officiere und Wehrmänner. Bestrafung derselben.

Freiwillige, die sich selbst kleiden und bewaffnen. Wenn sie die Kosten der Equipirung erlegen. Ihr Eintritt in die Landwehr. Vorzüge der Freiwilligen. Bedingnisse ihrer Annahme rücksichtlich ihrer Ausbildung. Termine ihrer Anmeldung bei den Garde-Schützen und Jäger-Bataillonen. Bei der Berliner Landwehr. Verhandlung und Entscheidung über die Annahme der Freiwilligen. Ursachen, aus welchen sie nicht angenommen werden können. Eintritt der Freiwilligen aus den letzten Feldzügen in die Landwehr. Wenn sie Staatsdiener gewesen. Freiwillige, die sich zu Volkslehrer bilden. Uebertritt der Freiwilligen in andere Regimenter.

Ersatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres. Gestellung, Prüfung und Auswahl der Ersatzmannschaften, welche Grundsätze dabei zu beobachten und wie die Absendung zu den Truppen bewirkt wird. Hindernisse der Gestellung. Unterlassung der Anmeldung. Untauglichkeit. Vorüberge-

hende Krankheiten. Auswahl des einzustellenden Bedarfs. Bestimmungen in Ansehung der Ersatzmannschaften, nachdem sie von den Departements-Ersatzcommissionen den Truppen-Commandos überwiesen sind. Verpflegung derselben. Entlassung der Mannschaften von den Truppen zur Kriegsreserve in die Stelle des erhaltenen Ersatzes. Die militärpflichtigen Berg- und Hüttenleute. Ansiedelung und Verheirathung der zum Kriegsdienste verpflichteten Subjecte.

Befreiung und Entlassung vom Kriegsdienst, Versorgung der Entlassenen. Eintheilung der Invaliden. Halbinvaliden. Ganzinvaliden. Entlassungsschein der Invaliden. Versorgungs-Ansprüche der Invaliden. Inactive Soldaten. Entlassung der Landwehrmänner. Befreiung vom Militärdienst. Entlassung vom stehenden Heere. Entlassung der Garde- und Grenadier-Landwehr bei den Stäben. Versorgung der Freiwilligen. Berücksichtigung der Beamten, welche den Feldzug mitgemacht haben. Allgemeine Grundsätze bei Versorgung der Invaliden.

Das Servis- und Einquartierungswesen überhaupt. Servis-Regulativ vom 17. März 1810. Serviseinrichtung in Berlin. Einquartierung in Berlin.

Der Vorspann. Regulativ über den Feldetat eines Bataillons, Vorspann für ein Grenadier-Bataillon, Infanterie- und Cavallerie-Regiment. Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns. Regulativ wegen Vorspann. Eintritt des frühern Vorspanns. Erläute-

rungen zu dem Regulativ vom 26. Sept. 1808. über den Vorspann. Neuere Bestimmungen, wie die Verpflegung der Truppen und der Vorspann vergütet werden soll; bei vaterländischen und fremden Truppen. Vorspann-Liquidationen. Vorspann für Lieutenants, welche die Compagnie führen. Vorspann für Officiere, die dem marschierenden Truppentheil vorausgehen.

Die Unentbehrlichkeit eines solchen Handbuchs für Communalbeamte, Magistratspersonen, Stadtverordnete und Bezirksvorsteher, bedarf keines Beweises, und ein jeder Unterthan des Preußischen Staates wird sich daraus selbst überzeugen können, in wiefern er von dieser Gesetzgebung betroffen oder nicht betroffen wird.

Berlin, im Februar 1820.

Der Verleger.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Bezirke, welche die alte Preuß. Gerichtsverfassung erhalten haben	1
Bezirke, worin die deutsche Gerichtsverfassung beibehalten worden	4
Provinzen, worin die französische Gerichtsverfassung beibehalten worden ist	5
Organische Verfassung der nach französischer Gesetzgebung beibehaltenen Gerichte, Competenz und Instanzenzug derselben	11
I. Civilgerichte	11
A. Friedensgerichte	13
B. Tribunale erster Instanz	15
C. Handelsgerichte	16
D. Appellationshöfe	17
E. Der Kassationshof	19
II. Gerichtliches Verfahren in Civilsachen	28
III. Gerichtsbehörden in Strafsachen .	33
Die Geschwornen Gerichte	33
IV. Gerichtliches Verfahren und Instanzenzug in Strafsachen	46
V. Das öffentliche Ministerium . . .	61

Seite.
VI. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 74
VII. Vormundschaftswesen 76
VIII. Hypothekenwesen. 78
IX. Register des Personenstandes. (Registres de l'état civil) 80
X. Gerichtsvollzieher (huissiers) . . . 82
Insinuation und Executionswesen . . . 82
XI. Allgemeine Bemerkungen . . . 86

Einleitung.

Die Königlich-Preußischen Provinzen am Rhein zerfallen, in Hinsicht der daselbst herrschenden Justizpflege, in drei Klassen: erstens in die Provinzen, worin die altpreußische Justizverfassung eingeführt ist; zweitens die Provinzen, worin die bisherige Justizpflege nach dem gemeinen deutschen Recht fortbesteht, und drittens die Provinzen, in welchen die bisherige französische Justizverwaltung beibehalten worden; letztere sind hier der hauptsächliche Gegenstand.

A. Mit den Königlich-Preußischen Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein, haben bereits im Jahr 1815 die altpreußische Gerichtsverfassung erhalten:

1. die, den klevischen Regierungs-Bezirk auf der Ostseite des Rheins bildenden, zwei landräthlichen Kreise Rees und Dinslacken mit einer Bevölkerung von 66157 Seelen

2. den, zu dem Düsseldorfer Regierungs-Bezirk auf der Ostseite des Rheins

gehörigen landräthlichen Kreis Essen mit 34522

Summa 100679

Es bestehen daselbst folgende Land- und Stadtgerichte:

1. im Reeser Kreise zu Emmerich, Rees und Wesel.

2. im Dinslacker Kreise zu Dinslacken und Duisburg.

3. im Essenschen Kreise zu Essen, Werden und Mülheim an der Ruhr.

Letzteres, nämlich das zu Mülheim an der Ruhr, ist ein Patrimonialgericht des Herrn Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt, und erstreckt sich über die ehemalige Bergische Unterherrschaft Broich.

Alle übrigen Gerichte sind Königliche Gerichte.

Zu Werden ist ein Inquisitoriat errichtet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Grafschaft Mark und über die Bezirke der oben erwähnten acht Landgerichte erstreckt.

Alle diese Gerichte sind dem Oberlandes-Gericht zu Kleve untergeordnet.

Da die Verfassung dieser organisirten Gerichte und die ihnen vorgeschriebene Prozedur ganz die nämliche ist, wie sie die Allgemeine Gerichts-Ord-

nung bezeichnet, so bedarf sie keiner weitern Erörterung.

Die übrigen Königlichen Rheinischen Provinzen haben ihre bisherige Gerichts-Verfassung und Prozeß-Formen, so wie auch die bestehende Gesetzgebung bis zur allgemeinen Revision der Gesetzgebung beibehalten.

Hienach besteht,

B. Die bisherige Justizpflege nach deutschen Gesetzen in den, den auf der Ostseite des Rheins belegenen Theil des Coblenzer Regierungs-Bezirks bildenden, ehemals Nassauischen Ländertheilen und der Stadt Wetzlar, welche zusammen eine Bevölkerung von 96147 Seelen enthalten.

Hier wird die Gerichtsbarkeit erster Instanz über Nicht-Eximirte durch 17 Justizämter und durch das Stadtgericht zu Wetzlar verwaltet.

Darunter befinden sich die 8 Fürstlich Wiedischen und Solmschen standesherrlichen Gerichte, und ein Patrimonial-Gericht.

Die Appellation von diesen Gerichten geht an den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein und die Oberappellation oder die Revision, im Sinne der preußischen Rechtssprache, an den Revisionshof zu Berlin.

Der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein ist, wie bereits bemerkt, die Appellations-Instanz für die Untergerichts-Prozesse und erste Instanz in Sachen der Eximirten. Die Appellation in diesen letztern Sachen gehet an den Appellationshof zu Köln, und die Oberappellation oder Revision an den Revisionshof zu Berlin.

Für die Criminal-Untersuchungen besteht ein besonderes Inquisitoriat unter dem Namen der Criminal-Commission neben dem Justiz-Senat, welcher letztere die Criminal-Urtheile abzufassen hat. Eine Appellation findet in Criminal-Sachen nicht statt; es müssen aber die vom Justiz-Senat gesprochenen Criminal-Erkenntnisse vor ihrer Publication zur Bestätigung eingesandt werden, und zwar:

1. wenn auf Todesstrafe oder lebenslängliche Gefängnißstrafe erkannt worden, an den König, durch den Revisionshof zu Berlin und das Justiz-Ministerium,
2. in allen übrigen Fällen an den Appellationshof zu Köln.

Die Prozedur in Civil- und Criminal-Sachen ist im wesentlichen die des gemeinen deutschen Prozesses, welcher nur hin und wieder durch einzelne Verordnungen modificiret worden ist.

In Ansehung der Handlungen der frei-

willigen Gerichtsbarkeit findet keine gleichförmige Verfassung statt. Es lag in dem Organisationsplan der Nassauischen Regierung, eigene Beamte dafür unter dem Namen Landschreiber anzustellen; allein dies ist nur in einzelnen Aemtern durchgeführt worden. In den übrigen wird die freiwillige Gerichtsbarkeit, theils von den Gerichten, theils von Schöffen ausgeübt; die Verfassung ist hierunter fast in jedem Amte verschieden, indem diese Aemter früherhin verschiedenen Landesherrn angehörten, und bei denselben ihre damalige Verfassung und Gesetzgebung, unter der Nassauischen Landeshoheit beibehalten wurde.

C. In allen übrigen Königlichen Preußischen Provinzen am Rhein, welche theils mit dem französischen Reiche, theils mit dem Großherzogthum Berg vereiniget waren, besteht die französische Justiz Verfassung und Procedur. Dies ist der Fall namentlich iu den Regierungs-Bezirken

1. von Trier mit	302905	Seelen
2. von Aachen mit	310659	—
3. von Köln mit	338416	—
4. von Düsseldorf mit Ausnahme des Kreises Essen, von	345380	—
5. von Koblenz mit Ausnahme des auf der Ostseite des Rheins belegenen Theils,	263057	—

6. von Kleve ebenfalls mit Ausnahme des auf der Ostseite des Rheins belegenen Theils von 150574 Seelen

Summa 1710947 —

Zur Erläuterung des französischen Justizwesens werden einige historische Nachrichten über die französischen Verwaltungs-Organisation und die erfolgten Territorial-Veränderungen vorauszuschicken sein.

Das ganze französische Reich war in Departements eingetheilt, welchen ein Präfect als oberste Verwaltungs-Behörde vorstand. Jedes Departement war in Arrondissements eingetheilt, worüber ein Unterpräfect gestellt war; jedes Arrondissement zertheilte sich in Cantons, jedoch bloß in Beziehung auf die Gerichts-Verfassung, wie weiterhin vorkommen wird, indem für den ganzen Canton kein Verwaltungs-Beamter bestand; jeder Canton aber war in Municipalitäten oder Mairien eingetheilt, worin ein Maire die Verwaltungen führte.

An diese administrative Eintheilung schloß sich nun die Gerichts-Verfassung auf folgende Weise an:

Für jeden Canton bestand ein Friedensgericht; jedes Arrondissement hatte ein Tribunal der ersten Instanz, neben welchem auch hin und wieder Handelsgerichte vorhanden waren; über mehrere Departements war ein Appellationshof bestellt, und der

Cassationshof zu Paris erstreckte seine Gerichtsbarkeit über das ganze Reich.

Durch diese Gerichts-Behörden wurde die Justiz in Civil- und Strafsachen, und zwar in Criminal-Sachen mit Zuziehung von Geschwornen verwaltet.

Einige im Gesetz namentlich bezeichnete Verbrechen wurden ohne Geschworene durch Special-Gerichtshöfe abgeurtheilt, welche aus den fünf Mitgliedern des gewöhnlichen Criminal-Gerichtshofes und drei Officieren, welche wenigstens den Rang eines Hauptmanns haben mußten, zusammengesetzt waren.

Das durch den Lünewiller Frieden an Frankreich abgetretene linke Rheinufer war in die vier Departements der Roer, des Rheins und der Mosel, des Donnersberges und der Saar eingetheilt worden, und hatte die nämliche gerichtliche Organisation wie ganz Frankreich erhalten. Es bestanden also darinn Friedensgerichte für jeden Canton, und Tribunäle erster Instanz für jedes Arrondissement.

Das Roer Departement war dem Appellationshofe zu Lüttich zugewiesen, und die drei andern Departements hatten ihren Appellationshof in Trier.

Das ganze nach dem Muster der französischen

Verfassung organisirte Großherzogthum Berg war in drei Departements, das Rhein, Ruhr und Sieg Departement eingetheilt, und hatte eine der französischen völlig gleiche Justiz-Organisation erhalten, mit der einzigen Ausnahme, daß die beiden Arrondissements Düsseldorf und Elberfeld ein gemeinschaftliches Tribunal der ersten Instanz zu Düsseldorf und die beiden Arrondissements Dillenburg und Siegen ebenfalls ein solches zu Dillenburg hatten. Der Cassationshof zu Paris war auch der Cassationshof für das Großherzogthum Berg.

In diesen Verhältnissen und den Jurisdictions-Bezirken sind mit der Eroberung des Großherzogthums Berg und des linken Rheinufers und durch die Vertheilung des letztern nach den beiden Pariser Friedensschlüssen bedeutende Veränderungen vorgegangen. An die Stelle des Pariser Cassationshofes wurde zu Düsseldorf ein provisorischer Cassationshof für den, dem Bergischen General-Gouvernement gebliebenen, Rest des Großherzogthums niedergesetzt, an welchen sich das General-Gouvernement des Niederrheins anschloß.

Das General-Gouvernement des Mittelrheins errichtete dagegen, unter dem Namen eines Revisionshofes, einen besondern Cassationshof zu Koblenz. Als dieses General-Gouvernement bald darauf auf-

gelöset und der auf dem linken Moselufer gelegene Theil desselben nebst der Stadt Koblenz mit dem Gouvernement des Niederrheins vereiniget wurde, so hob dieses die Verbindung mit dem Düsseldorfer Cassationshofe auf, und erstreckte die Gerichtsbarkeit des Koblenzer Revisionshofes auch über die Länder des Niederrheinischen General-Gouvernements und über die, von Nassau an die Krone Preußen abgetretenen, Bezirke.

In Ansehung der Appellationshöfe gingen aus der Ländervertheilung bedeutende Veränderungen hervor.

Der Appellationshof zu Trier verlor einen großen Theil seines Gerichts-Bezirkes.

Der Appellationshof zu Lüttich ging an das Königreich der Niederlande über, und es wurde daher ein provisorischer Appellationshof für das General-Gouvernement des Niederrheins zu Köln errichtet.

Auch der Düsseldorfer Appellationshof verlor den größten Theil seines Jurisdictions-Bezirks; schon mit dem 1. Januar 1814 wurden die zum Sieg-Departement gehörig gewesenen Fürstenthümer Siegen, Dillenburg und Hadamar an Nassau-Oranien zurückgegeben, und mit dem 1. Januar 1815 erhielten das Ruhr-Departement und die zum Rhein-Departement gehörig gewesenen Bezirke

der landräthlichen Kreise Essen und Recklinghausen die preußische Justiz-Verfassung, und wurden den Oberlandes-Gerichten zu Kleve und Münster untergeordnet.

Aber auch selbst die Bezirke der Tribunäle erster Instanz und der Friedensgerichte erlitten durch die neue Territorialgrenze eine Veränderung, indem einzelne Theile davon abgelöset, und dagegen Absplisse ausländisch gewordener Gerichte ihnen provisorisch zugelegt wurden.

Die neue Organisation der Regierungen und der landräthlichen Behörden hat zwar auf die Gerichts-Bezirke keinen Einfluß gehabt, indem diese bestehen geblieben sind, wie sie bei dem Eintritt jener Organisation waren; es ist aber dadurch die Uebereinstimmung der gerichtlichen und Verwaltungs-Begrenzung gestöret worden, indem die Grenzen sowohl der Regierungen als der landräthlichen Kreise die Gerichts-Bezirke durchkreuzen, und z. B. das Tribunal der ersten Instanz zu Krevelt mit seinem Gerichts-Sprengel in drei Regierungs-Bezircke eingreift. Die Abstellung dieses Uebelstandes wird bei der bevorstehenden Reorganisation der Friedensgerichte und Tribunäle erster Instanz berücksichtiget werden.

Organische Verfassung der, nach der französischen Gesetzgebung beibehaltenen Gerichte, Competenz derselben und Instanzug in den Königl. Preußischen Rheinprovinzen.

I.

Civil-Gerichte.

Zur Zeit der preußischen Besitznahme bestanden nun folgende Gerichts-Behörden:

a. Der Revisionshof zu Koblenz als Cassationshof für die Gerichts-Bezirke der Appellationshöfe zu Trier und Köln.

b. Der Cassationshof zu Düsseldorf für den Bezirk des Bergischen Appellationshofes.

c. Der Appellationshof zu Trier für nachstehende Tribunäle erster Instanz:

1. zu Trier,
2. zu Saarbrück,
3. zu Koblenz,
4. zu Simmern,

5. zu Prüm und

6. für das Handelsgericht zu Trier.

d. Der Appellationshof zu Köln für die Tribunäle erster Instanz

1. zu Bonn,

2. zu Köln,

3. zu Malmedy,

4. zu Aachen,

5. zu Krevelt,

6. zu Kleve,

und für die Handelsgerichte

7. zu Köln,

8. zu Aachen,

9. zu Krevelt.

e. Der Appellationshof zu Düsseldorf für die Tribunäle erster Instanz zu

1. Düsseldorf

2. Mülheim am Rhein und

3. für das Handelsgericht zu Elberfeld

f. Die oben bereits genannten Tribunäle erster Instanz und Handelsgerichte

g. Die Friedensgerichte, deren Zahl insgesammt 135 ist.

Die Gerichte, welche in Civil-Sachen erkennen, sind also die Friedensgerichte, die Tribunäle der ersten Instanz, die Handelsgerichte, die Appella-

onshöfe und der Cassation jetzt Revisionshof zu Berlin.

A. Friedensgerichte. Diese Gerichte bestehen aus einem einzelnen Richter und einem Gerichtsschreiber, nebst einem oder zwei Stellvertretern, wovon einer die Stelle des Friedensrichters versiehet, wenn derselbe krank oder abwesend ist.

Die Friedensgerichte haben eine doppelte Qualität:

a als Behörde zum Versuch der Sühne (Vergleichs-Bureau:)

b als richterliche Behörde.

In der ersten Eigenschaft haben sie den Sühneversuch in denjenigen Sachen, welche zur Competenz der Tribunäle erster Instanz gehören.

Es darf nämlich keine Klage bei einem Tribunal der ersten Instanz eingeführt werden, bevor nicht der Sühneversuch bei dem Friedensgericht vorhergegangen ist. Die Partheien sind dabei persönlich zu erscheinen verbunden, und wer von ihnen nicht erscheinet muß eine Geldbuße von zehn Franken erlegen.

Nur einige im Gesetz bestimmte Personen und Sachen sind von der Nothwendigkeit dieses vorherigen Sühneversuchs ausgenommen; im Princip solche,

wo entweder die Partheien keinen Vergleich für ihre Personen schließen können, oder wo der Gegenstand des Prozesses keinen Vergleich darüber erlaubt, oder derselbe eine schleunige Prozedur erfordert, wohin denn auch alle Handelssachen gerechnet werden.

In der zweiten Eigenschaft als richterliche Behörde erstreckt sich die Befugniß des Friedensrichters zur Entscheidung der Privatrechtsstreitigkeiten:

a, über alle Personal-Forderungen bis zur Summe von 100 Franken;

b, ohne Rücksicht auf den Werth des Objects

1, über Feldschaden,

2, über possessorische Klagen,

3, über die den Miethern und Pächtern obliegenden Reparaturen,

4, über die Remissions-Forderungen der Pächter, wenn das Fundament derselben nicht bestritten wird,

5, über Beschädigung der verpachteten Sachen durch den Miether oder Pächter,

6, über Gesindesachen und Tagelohn,

7, über Injurien, wenn auf bloße Privat-Genugthuung geklagt wird,

8, über Streitigkeiten wegen Erfindungs-Privilegien, (brevets d'invention)

Bis zu 50 Franken sind die Urtheile der Friedensgerichte keiner Appellation unterworfen, sondern nur der Cassation, jedoch bloß wegen Incompetenz. Bei Objecten von 50 Franken und darüber, kann an das Tribunal der ersten Instanz appelliret werden.

In dem Großherzogthum Berg ist die Summe, innerhalb welcher die Friedensgerichte über Personal-Forderungen entscheiden können auf 200 Franken, und die Appellations-Summe auf 100 Franken festgesetzt; im übrigen aber gelten alle obige Bestimmungen.

B. Tribunäle erster Instanz. Die Tribunäle der ersten Instanz bestehen aus einem Präsidenten; und wenn sie zwei Senate haben, aus einem Vize-Präsidenten; einer hinlänglichen Anzahl Richtern; einem Gerichtsschreiber; nebst einem Staats-Procurator und seinen Substituten, welche das öffentliche Ministerium, wovon weiterhin die Rede sein wird, bei dem Tribunal versehen.

Diese Gerichte erkennen:

1, in erster Instantz in allen denjenigen Sachen, welche nicht zur Competenz der Friedensgerichte geeignet sind,

2, in zweiter Instanz über die Appellationen gegen die Erkenntnisse der Friedensgerichte.

Die Erkenntnisse erster Instanz sind nur dann appellabel, wenn der Gegenstand des Prozesses einen Kapitalwerth von 1000 Franken erreicht: die Appellation geht alsdann an den Appellationshof.

C. Handelsgerichte. Die Handelsgerichte bestehen aus einem Präsidenten, einer bestimmten Anzahl Richter und einem Gerichtsschreiber, Präsident und Richter sind vom Handelsstande, und werden von den vorzüglichsten Handlungshäusern erwählt, deren Liste der Präfect (jetzt die Regierung) aufstellt und der Minister des Innern genehmigt. Sie bleiben nur 2 Jahre auf ihrer Stelle, und können nur erst nach Verlauf eines Jahres wieder gewählt werden, der Gerichtsschreiber wird vom Landesherrn ernannt.

Zur Cognition der Handels-Gerichte gehören nur Handelssachen, welche das Handelsgesetzbuch als solche bezeichnet.

Ihre Gerichtsbarkeit erstreckt sich über den ganzen Gerichtsbezirk des Tribunals der ersten Instanz, neben welchem sie errichtet sind.

Gegen ihre Urtheile findet ebenfalls nur bei Objecten von 1000 Franken und darüber eine Appellation statt, welche an den Appellationshof gehet.

In denjenigen Arrondissements, wo keine Handelsgerichte vorhanden sind, gehören die Handelssachen vor die Tribunäle der ersten Instanz.

Bei

Bei den Handelsgerichten ist kein öffentliches Ministerium; auch sind dabei keine Anwälte angestellt.

Das Handelsgericht zu Elberfeld, was erst unter dem General-Gouvernement errichtet worden ist, hat das Eigenthümliche, daß der Präsident desselben ein Rechtsgelehrter ist, und besoldet wird; wogegen die sämmtlichen Mitglieder der übrigen Handelsgerichte nicht besoldet sind.

D. Die Appellationshöfe. Die Appellationshöfe sollen nach dem organischen Gesetz aus einem Chef-Präsidenten oder ersten Präsidenten; so viel Senats-Präsidenten als Senate sind; einer für den Dienst erforderlichen Anzahl Räthe; einem Obersecretair und und einer Anzahl von Untersecretarien bestehen; und das öffentliche Ministerium soll durch einen General-Procurator, so viel General-Advocaten, als Senate sind, wobei jedoch der Anklage-Senat nicht gerechnet wird, und eine zum Dienst erforderliche Anzahl von Substituten wahrgenommen werden.

Die Appellationshöfe, welche nach dem Umfange ihres Geschäftskreises das geringste Personal hatten, bestanden aus einem ersten Präsidenten, drei Senats-Präsidenten, 20 Räthen, einem Obersecretair, 4 Secretarien, einem General-Procurator, zwei General-Advocaten und vier Substituten.

Sie bildeten drei Senate, nämlich einen Civil-Senat für die Appellationen in Civilsachen; einen Senat für die Apppellationen in correctionellen Sachen; und einen Senat für die Anklagen in Criminalsachen.

So waren auch die Appellationshöfe zu Trier und Düsseldorf organisirt.

Der Appellationshof zu Köln, welcher von dem General-Gouvernement des Niederrheins nur provisorisch errichtet worden, war indessen ganz unvollständig construirt, und die beiden Appellationshöfe zu Trier und Düsseldorf waren durch erledigte und nicht wieder besetzte Stellen höchst unvollkommen geworden, so daß alle drei Appellationshöfe nur Fragmente eines Appellationshofes, wie er sein sollte, darstellten.

Die bereits erfolgte Auflösung derselben und die Errichtung eines einzigen gehörig besetzten Rheinischen Appellationshofes, hat diesem längst sehr gefühlten Bedürfniß abgeholfen; und eben deshalb ist es unnöthig, von den drei aufgehobenen Appellationshöfen weiter etwas zu sagen, sondern es wird genügen, deren gewesenen Gerichtsbezirk oben angezeigt zu haben.

Der neue Rheinländische Appellationshof, welcher aus einem Präsidenten, 26 Räthen, 6 Assessoren, einem General-Procurator, 3 General-Advoca-

ten und 3 Procuratoren, (Substituten) nebst einem Obersecretair bestehet, erkennt eben so, wie die aufgelöseten Appellationshöfe, über die Appellationen gegen die Erkenntnisse der Tribunäle erster Instanz und der Handelsgerichte.

Statt ständiger Senatspräsidenten, werden dieselben jährlich aus der Zahl der Räthe ernannt.

Es finden nur zwei Instanzen statt: mit dem Appellations-Erkenntniß, sei es von einem Tribunal der ersten Instanz oder dem Appellationshofe gesprochen, ist der Prozeß rechtskräftig entschieden, und es stehet dagegen nur das Rechtsmittel der Cassation, wovon weiterhin die Rede sein wird, offen. Dasselbe suspendirt aber nicht die Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils als nur in den Fällen,

1. wenn der Fiscus zu einer Zahlung oder Leistung verurtheilt, und
2. wenn eine Ehe geschieden worden.

E. Der Cassationshof. Die zu Koblenz und Düsseldorf provisorisch niedergesetzt gewesenen Cassationshöfe sind gegenwärtig schon aufgehoben, und an deren Stelle ist zu Berlin ein Revisions- und Cassationshof niedergesetzt worden.

Von jenen beiden Cassationshöfen genügt es daher hier zu bemerken: daß dieselben auf die, für den Pariser Cassationshof bestehenden, Gesetze und Ver-

ordnungen verwiesen worden, und nur folgende Abweichungen dabei eintraten:

a) daß sich dieselben in keine Senate abtheilten,

b) daß kein vorläufiges Urtheil über die Zulassung eines Cassations-Gesuches statt fand,

c) daß sie nach der Cassation eines Urtheils in der Sache selbst erkannten,

d) daß sie mit einer Anzahl von sieben Votanten sprechen konnten, wohingegen bei dem Pariser Cassationshofe deren elf erforderlich waren.

Der Revisions- und Cassationshof zu Berlin bestehet nach der Königlichen Constitutions-Urkunde vom 21. Junius 1819 aus einem Präsidenten, 16 Richtern, welche den Titel Geheime Ober-Revisionsräthe führen, und einem Obersecretair nebst dem übrigen nöthigen Unterpersonal. Das öffentliche Ministerium bei demselben versehen ein General-Procurator und ein General-Advokat.

Er ist einstweilen, bis zur Erscheinung der Revisions-Ordnung, auf die dem Revisionshofe zu Koblenz gegebenen Vorschriften verwiesen, und da diese sich auf die organischen Gesetze beziehen, welche für den Pariser Cassationshof bestanden haben, so bedarf es zur Fixirung der Stellung des Revisions- und Cassationshofes in dieser letztern Eigenschaft, einer Darstellung der Verfassung und Competenz des Pariser Cassationshofes. Derselbe bestand aus einem ersten

Präsidenten; 2 Präsidenten, 45 Räthen und einem Obersecretär nebst mehreren Untersecretarien.

Das öffentliche Ministerium wurde durch einen General-Procurator und sechs General-Advocaten versehen.

Der Cassationshof theilte sich in drei Senate, nämlich in

a) einen Admissions-Senat, (Section des requêtes).

b) einen Civil-Cassations-Senat, (Section de cassation civile).

c) einen Criminal-Cassations-Senat, (Section de cassation criminelle).

Die beiden ersten waren blos für Civilsachen und der letzte für die Strafsachen bestimmt.

In Civilsachen fand nämlich ein vorläufiges Admissions-Verfahren in gleicher Art statt, wie im gemeinen deutschen Prozesse Appellationsprozesse erkannt oder abgeschlagen wurden. Damit war ein eigener Senat, die Section des requêtes, beschäftiget. Wenn derselbe das Cassationsgesuch für ungegründet hielt, so war es definitiv abgeschlagen; dazu war aber eine Mehrheit von ¾ der Stimmenden erforderlich. Wurde das Cassationsgesuch zum Verfahren zugelassen, so wurde hiernächst von dem Civil-Cassations-Senat, nachdem zuvörderst der Gegentheil vorgeladen worden, darüber definitiv gesprochen.

In Strafsachen fand ein vorläufiges Admissions-Urtheil nicht statt, und daher bestand auch nur ein einziger Senat für die darin angebrachten Cassationsgesuche.

Die wesentliche und Hauptbestimmung des Cassationshofes war die genaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sowohl in den zur Sicherheit der Partheien bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen, als in den materiellen Entscheidungen zu bewachen, und eine den Gesetzen gemäße Einheit in der Praxis zu erhalten.

Der Cassationshof erscheint daher als unmittelbares Organ der Gesetzgebung, und er war deshalb auch, durch das ihn constituirende Gesetz vom 1sten Dezember 1790, zur Seite der gesetzgebenden Gewalt errichtet.

Er entscheidet daher auch niemals über die factischen Streitigkeiten der Partheien und den Thatbestand in Strafsachen, welches lediglich den gewöhnlichen Gerichten überlassen ist, sondern bloß über den Rechtspunkt.

Aus jener Stellung des Cassationshofes, als Organ der gesetzgebenden Gewalt, ist es daher auch herzuleiten, daß dieselbe, wenn er ein Urtheil cassirte, nicht weiter in der Sache selbst sprach, sondern diese Entscheidung an ein anderes Gericht, was aber mit

demjenigen, dessen Urtheil cassirt worden, in gleicher Kategorie stehen mußte, verwies.

Die, von dieser organischen Verfassung abweichenden, Bestimmungen bei Errichtung des Revisionshofes zu Koblenz und des Cassationshofes zu Düsseldorf, sind bereits oben bemerkt worden, und diese gelten auch noch provisorisch, bis zur Erscheinung der Revisionsordnung, für den Berliner Revisions- und Cassationshof.

In Ansehung der Competenz des Cassationshofes sind keine abändernde Bestimmungen erfolgt.

Den vorzüglichsten und wesentlichsten Theil derselben machen die Cassationen rechtswidriger Erkenntnisse aus.

Sie erfolgen entweder auf den Antrag der Parteien oder von Amtswegen (dans l'intérêt de la loi). Jene Cassationsgesuche bilden das eigentliche Rechtsmittel der Cassation, was volle Wirkung hat.

Von demselben gelten folgende Grundsätze:

1. Es findet nur gegen Appellations-Erkenntnisse und solche Erkenntnisse statt, welche zwar in erster Instanz ergangen sind, wogegen aber keine Appellation zulässig ist.
2. Es ist nur durch folgende Rechtsverletzungen begründet:

a) wenn das Gericht nicht competent war, und

zwar bei einer Incompetenz in Ansehung des Gegenstandes (ratione materiae) ohne Ausnahme; bei einer Incompetenz in Ansehung der Personen nur dann, wenn die Verweisung an das gehörige Gericht nachgesucht, aber nicht bewilliget worden.

b) Wenn das Gericht sich sonst einer Ueberschreitung seiner Amtsgewalt schuldig gemacht hat.

c) wenn Förmlichkeiten der Prozedur, welche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, verletzt worden,

d) wenn die materielle Entscheidung den Gesetzen nicht gemäß ist.

Bei dem letzten Cassationsgrunde wird das factische Verhältniß, wie es in dem angefochtenen Urtheile festgestellt ist, zum Grunde gelegt, und nur die richtige Anwendung des Gesetzes darauf vom Cassationshofe beurtheilt.

3. Gegen die nicht appellablen Erkenntnisse der Friedensgerichte findet nur aus den beiden ersten Cassationsgründen dies Rechtsmittel statt.

4. Es muß das Rechtsmittel der Cassation bei Verlust desselben binnen drei Monathen, vom Tage der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses angerechnet, eingelegt werden. Bei Auswärtigen findet eine, nach Verschiedenheit des Aufenthalts

der Parteien in- oder außerhalb Europa, verlängerte Frist statt.

5. Es suspendiret nicht die Execution des angefochtenen Erkenntnisses, als nur in den oben bereits angegebenen Fällen.

6. Im Fall, daß das Cassationsgesuch verworfen wird, wird der Implorant in die gesetzlichen Succumbenz-Gelder verurtheilt, welche gleich bei Einbringung des Cassationsgesuchs deponirt werden müssen.

Davon sind nur befreit:

a) das öffentliche Ministerium und alle Verwaltungs-Behörden, welche fiscalische Rechte vertheidigen;

b) diejenigen, welche ein, in der vorgeschriebenen Form ausgestelltes, Zeugniß ihres Unvermögens beibringen.

Von diesen Cassationsgesuchen, welche als Rechtsmittel von den Partheien eingewendet werden, unterscheiden sich die amtlichen Cassations-Anträge (dans l'intérêt de la loi).

Wenn nämlich der General-Procurator des Cassationshofes erfährt, daß in letzter Instanz ein Erkenntniß ergangen sei, wodurch ein Gesetz oder wesentliche Formen der Procedur verletzt worden sind, oder wodurch die Richter sich einer Uebertretung ihrer Amtsgewalt schuldig gemacht haben, wo-

gegen aber keine der Parteien das Rechtsmittel der Cassation ergriffen hat; so soll er es zur Kenntniß des Cassationshofes bringen, damit es zur Aufrechthaltung des verletzten Gesetzes (dans l'intérêt de la loi) cassiret werde.

Diese Art der Cassation hat aber auf die Parteien keine Wirkung, sondern unter ihnen bleibt das rechtskräftige Erkenntniß, gegen welches sie sich des Rechtsmittels der Cassation nicht bedient haben, als Vergleich bestehen.

Auf gleiche Weise kann der Cassationshof jedes Erkenntniß und jede Handlung eines Gerichts, wodurch dasselbe sich einer Ueberschreitung seiner Amtsgewalt oder gar eines Dienst-Vergehens schuldig gemacht hat, jedoch ohne Präjudiz für die Parteien, annulliren, und dem Befinden nach eine Untersuchung gegen das pflichtwidrige Gerichtspersonal einleiten.

Solche gesetzwidrige Handlungen der Gerichte werden auf Befehl des Justiz-Ministers durch den General-Procurator dem Cassationshofe denunciret. Außer dieser Haupt-Funktion des Cassationshofes sind demselben, als oberstem Gerichtshofe, noch folgende Attribute beigelegt worden:

1. Das Erkenntniß über Surrogations-Gesuche, und zwar in Civilsachen gegen einen Appellationshof, und in Strafsachen gegen jede Gerichts-Behörde.

2. Die Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten,

   a) zwischen zwei Gerichten, welche unter verschiedenen Appellationshöfen stehen,

   b) zwischen Militär- und Civil-Gerichten.

3. Die Bestimmung des Gerichts, welches über strafbare Handlungen, deren sich Mitglieder eines Appellationshofes oder Beamte des öffentlichen Ministeriums bei demselben außer ihrem Amte schuldig gemacht haben, erkennen soll.

4. Die vorläufige Untersuchung, Aussprechung der Anklage und Bestimmung des Criminalgerichtshofes, wenn vorgedachte Beamte ein Dienstverbrechen begangen haben.

5. Eine Disciplinar-Jurisdiction und Censur über die Appellations- und Criminal-Gerichtshöfe, unter dem Vorsitze des Justizministers.

II.

Gerichtliches Verfahren in Civilsachen.

Alle Rechtssachen werden in öffentlicher Audienz mündlich verhandelt und entschieden.

Bei den Friedensgerichten ist das Verfahren ganz summarisch, die Parteien werden mündlich gegen einander vernommen, und die Sache auf der Stelle entschieden. Das Urtheil enthält den Thatbestand, worüber die Parteien einig sind, und das Resultat der Beweismittel, welche über streitige Thatsachen aufgenommen sind.

Ueber die Zeugen-Aussagen und Ortsbesichtigungen wird nur dann ein besonderes Protokoll aufgenommen, wenn der Gegenstand des Prozesses eine Appellation erlaubt.

Bei den Friedensgerichten sind keine Anwälte oder Advokaten angestellt.

Bei den Tribunälen erster Instanz fängt das Verfahren mit der Ladung an, welche die Stelle der Klage vertritt und daher den Gegenstand derselben und eine summarische Darstellung der Klagegründe enthalten muß.

Darin wird zugleich der Anwalt bezeichnet, welcher für den Kläger auftreten soll.

Binnen der gesetzlichen Citationsfrist, welche

nach der Verschiedenheit der Entfernungen des Verklagten von dem Sitze des Gerichtes verschieden ist, und welche in der Vorladung ausgedrückt werden muß, hat der Verklagte einen Anwalt zu bestellen, und solches dem klägerischen Anwalt bekannt zu machen.

Vom Tage dieser Bekanntmachung an, hat der Verklagte eine vierzehntägige Frist, zur schriftlichen Beantwortung der Vorladung, und der Kläger kann darauf binnen acht Tagen repliciren.

Alle diese Verhandlungen geschehen ohne Dazwischenkunft des Gerichts, durch die von den Parteien oder ihren Anwälten dazu requirirten, Gerichtsvollzieher (huissiers).

Erst nach Ablauf der einen oder andern jener Fristen, wird die Sache bei den Gericht eingeführt, welches sowohl vom Kläger als Verklagten geschehen kann.

Die Hauptverhandlung besteht in dem mündlichen Vortrag in der Audienz durch die Anwälte und Advokaten. Doch können die Parteien, wenn sie dazu im Stande sind, auch selbst ihre Sache vortragen.

Das Urtheil wird in der Regel gleich auf den mündlichen Vortrag ausgesprochen; doch kann die Verkündigung desselben auch auf einen der nächsten Audienztage ausgesetzt werden.

Wenn es jedoch das Gericht für nöthig findet,

einen schriftlichen Vortrag über die Sache erstatten zu lassen, so wird dazu mit Bestimmen des Audienztages ein Referent ernannt, und die Parteien werden angewiesen, ihre Aktenstücke und Urkunden einzureichen.

Auch kann das Gericht, wenn die Sache sehr verwickelt ist, einen Schriftwechsel verordnen, im welchem Falle ebenfalls ein Referent bestellet wird. Die Relationen werden mit Ausnahme des Votums des Referenten, in öffentlicher Audienz erstattet. Nach demselben steht den Anwälten keine weitere Rede zu; doch können sie auf der Stelle dem Präsidenten des Gerichts schriftliche Bemerkungen der Thatsachen zustellen, welche ihrer Behauptung nach von dem Referenten unvollständig oder nicht genau vorgetragen worden.

Bei den Handelsgerichten findet ein summarisches Verfahren statt; auf die Ladung wird die Sache gleich zur Audienz gebracht. Die Parteien müssen, da bei diesen Gerichten keine Anwälte vorhanden sind, persönlich oder durch einen Specialbevollmächtigten erscheinen.

Vor den Appellationshöfen findet das nämliche Verfahren statt, wie bei den Tribunälen erster Instanz, nur mit dem Unterschiede, daß der Appellant binnen acht Tagen, von der Bestellung des Anwaltes Seitens des Appellaten angerechnet,

seine Beschwerden dem Appellaten insinuiren lassen muß; daß dieser darauf schriftlich antworten kann; daß damit geschlossen wird und nun die Sache zur Audienz gebracht werden kann.

Die Prozedur vor dem Cassationshofe ist folgende.

Das Cassationsgesuch muß innerhalb der dreimonatlichen Frist bei dem Cassationshofe eingeführet werden.

Dies geschieht durch Einreichung einer Gravatorialschrift, welcher die Ausfertigung des angefochtenen Urtheils und die Quittung der deponirten Succumbenzgelder, oder statt deren eine Bescheinigung des Unvermögens, beiliegen muß. Auf diese Schrift wurde nun bei dem Pariser Cassationshofe von der Section des requêtes gleich gesprochen.

Wurde das Gesuch für annehmbar erklärt, so wurde zugleich die Vorladung des Gegentheils und die Mittheilung der Schrift an denselben verordnet.

Da dieß Admissions-Verfahren bei dem Berliner Cassationshofe wegfällt, so wird, auf die eingereichte Cassationsschrift, jene Vorladung des Imploraten, gleich durch eine Präsidial-Verfügung verordnet.

Diese Vorladung muß innerhalb der gesetzlichen Frist, bei Verlust des Rechtsmittels, geschehen. Binnen zwei Monaten, vom Tage der Insinuation der

Ladung an gerechnet, muß der Implorat seine Exceptionsschrift dem implorantischen Advokaten insinuiren lassen, und demnächst auf dem Secretariat des Cassationshofes einreichen.

Alsdann, oder wenn der Implorat keine Exceptionsschrift eingereicht hat, ist die Sache spruchreif.

In allen Cassationssachen wird ein Referent ernannt, und in der öffentlichen Audienz mit der Ablesung der Relation der Anfang gemacht. Darauf folgen die Vorträge der Parteien oder ihrer Advocaten, wenn sie nicht auf die gewechselten Schriften submittiren, und das öffentliche Ministerium macht mit einer gutachtlichen Ausführung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Cassationsgesuches den Beschluß. Das Urtheil wird, wie bei den Gerichtshöfen, entweder gleich oder in einer der nächsten Sitzungen verkündiget.

III. Ge-

III.

Gerichtsbehörden in Strafsachen.

Die Classifikation der, die Strafgerichtsbarkeit ausübenden, Gerichte, beruhet auf einer dreifachen Abstufung der strafbaren Handlungen, und das Princip dieser Abtheilung ist die Gattung oder das Maaß der geordneten Strafe. Die strafbaren Handlungen werden eingetheilt *), in Verbrechen (crimes), Vergehen, (délits) und einfache Polizeiübertretungen oder Frevel (contraventions) wonach das Verfahren scharf von einander geschieden ist.

Frevel (contraventions) heißen diejenigen unerlaubten Handlungen, worauf keine höhere Strafe als ein fünftägiges Gefängniß oder eine Geldbuße von funfzehn Franken verordnet ist. Diese gehören vor die Polizei-Gerichtsbarkeit, welche den Friedensgerichten übertragen ist. Zwar können auch die Burgemeister (maires), welche nicht am Hauptorte des Cantons, wo das Friedensgericht seinen Sitz hat, sich befinden, in ihrer Gemeine mit Zuziehung eines vereideten Gerichtschreibers ein Polizeigericht bilden, und haben alsdann in der Gemeine eine

*) Nach dem Code d'Instruction criminelle.

concurrente Jurisdiction mit dem Friedensrichter; allein da die Burgemeister davon keinen Gebrauch zu machen pflegen und die Polizei-Gerichtsbarkeit derselben auch nicht so ausgedehnt, wie die des Friedensrichters, sondern nur auf besondere Fälle beschränkt ist, kann man die Friedensgerichte als alleinige Polizeigerichte des Cantons betrachten.

Das öffentliche Ministerium bei demselben versiehet der Polizei-Commissair, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Burgemeister am Orte, wo das Friedensgericht seinen Sitz hat.

Verbrechen (délits) sind diejenigen strafbaren Handlungen, worauf eine correctionelle Strafe geordnet ist, und diese ist eine höhere Geldbuße als 15 Franken, und eine Gefängnißstrafe von mehr als 5 Tagen.

Die correctionelle Einsperrung geht nicht höher als 5 Jahr; doch kann im Fall, daß einer, welcher bereits zu einer einjährigen oder höhern Gefängnißstrafe verurtheilt gewesen, abermals eines correctionellen Vergehens sich schuldig macht, die an sich verwirkte höchste gesetzliche Strafe verdoppelt werden, und also selbst bis zu zehn Jahr hinansteigen.

Die Cognition über diese Vergehen gehöret vor die correctionellen Gerichte, und diese bilden die Tribunäle erster Instanz. Sind darin zwei oder

mehrere Senate, so ist einer derselben ausschließlich das correctionelle Gericht.

Der bei dem Tribunal der ersten Instanz angestellte Königliche Procurator versieht dabei das öffentliche Ministerium.

Die mit einer Criminalstrafe verpönten strafbaren Handlungen sind die peinlichen Verbrechen (crimes).

Criminalstrafen sind:

a) Die Todesstrafe, wovon es nur eine Gattung giebt, nämlich die Enthauptung. Das Erschiessen ist eine militärische Todesstrafe;

b) öffentliche Zwangsarbeiten, welche sich in die auf bestimmte Jahre und auf Lebenszeit eintheilen;

c) Die Zuchthausstrafe (reclusion). Die geringste Dauer dieser und der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit ist fünf Jahre. Die Zuchthausstrafe kann nicht höher als auf zehn Jahre und die der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit nicht höher als auf zwanzig Jahre erstreckt werden.

d) Die Deportation an einen bestimmten Ort ausser dem Continent;

e) Die Verbannung aus dem Staate;

f) der Pranger;

g) die staatsbürgerliche Degradation (dégrada-

tion civique). Sie besteht in dem Verlust des Rechtes, ein öffentliches Amt zu bekleiden, Geschworner zu sein, als Zeuge oder Sachverständiger aufzutreten; eine Vormundschaft zu führen und in der Armee zu dienen.

Ueber die peinlichen Verbrechen erkennen die Criminalgerichtshöfe, deren zweierlei Gattungen sind,

1. die Assisengerichte und
2. die Specialgerichte.

Die Assisengerichte werden an dem Hauptorte eines jeden Departements (jetzt des Regierungsbezirks) gehalten. Sie bestehen

a) aus einem Präsidenten, welcher ein dazu abgeordneter Rath des Appellationshofes ist, und aus vier Mitgliedern des am Orte residirenden Tribunals der ersten Instanz, welche zusammen das richterliche Personal bilden. Der Präsident des Assisenhofes wird für jedes Quartal von dem Justizminister, und, wenn dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, von dem ersten Präsidenten des Appellationshofes ernannt;

b) aus zwölf Geschwornen. Diese Jury wird auf folgende Art gebildet. Für den Gerichtsbezirk eines jeden Assisenhofes besteht eine Liste aller derjenigen Personen, welche nach dem Gesetz

Geschworne sein können. Aus dieser großen Liste fertiget der Präfect (jetzt der Regierungs-Präsident) für jede Assisensession ein Verzeichniß von 60 Geschwornen an, welches er dem ernannten Präsidenten des Assisenhofes zusendet.

Dieser wählt daraus 36, welche die engere Geschwornenliste für die Assisensession bilden, und dazu durch den Präfect (jetzt Regierungspräsidenten) vorgeladen werden. Es sind indessen nur dreißig zur Gültigkeit des Verfahrens erforderlich, und in der Regel ist auch nur diese Zahl vorhanden, weil immerhin einige der Vorgeladenen zu erscheinen verhindert sind, so daß gewöhnlich die Zahl der 30 nicht einmal vollständig ist, und solche ergänzt werden muß. Dies geschieht bei Eröffnung der Session, durch das Loos, aus der Zahl derjenigen auf der großen Liste stehenden Geschwornen, welche am Orte, wo das Assisengericht gehalten wird, wohnen.

Für jede, in der Assisensession zu entscheidende, Criminalsache, werden die, zur Aburtelung derselben erforderlichen, zwölf Geschwornen, zu Anfang der Audienz, durch das Loos bestimmt. Es werden nämlich die Namen der 30 bis 36 Geschwornen in eine Urne gelegt, und vom Präsidenten einzeln ausgezogen.

Sowohl der Angeklagte als das öffentliche Ministerium haben das Recht, eine gleiche Anzahl Geschworner, z. B bei 30 jeder neune, zu recusiren, ohne daß sie nöthig haben dafür Gründe anzugeben.

Diejenigen, welche gezogen und nicht recusirt werden, bilden die Jury; ist die Zahl der zwölfe voll, so bleiben die noch übrigen Namen in der Urne.

Die Jury urtheilt bloß über die That, ob und wie sie von dem Angeklagten begangen oder nicht begangen sei, und spricht das Schuldig oder Unschuldig über ihn aus.

Die Richter haben die Anwendung des Gesetzes auf die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellte That; sie sprechen die dadurch verwirkte Strafe aus, und setzen die sonstigen rechtlichen Folgen der That, soweit es es vor dem Assisenhofe geschehen kann, fest.

Die Specialgerichtshöfe bestehen aus dem richterlichen Personal des Assisengerichts und drei Officieren, welche wenigstens den Grad eines Hauptmanns haben müssen, nebst dem Gerichtsschreiber und dem Beamten des öffentlichen Ministeriums.

Sie unterscheiden sich dadurch von den Assisengerichten,

1. daß dabei keine Geschwornen sind;
2. daß also die Richter zugleich über die That und die rechtlichen Folgen derselben sprechen;
3. daß sie nur über gewisse in den Gesetzen namentlich bestimmte Verbrechen zu erkennen befugt sind;
4. daß das Anklage-Urtheil, welches einen Verbrecher an einen Special-Gerichtshof verweiset, jedesmal der Prüfung des Cassationshofes in Ansehung der Competenz unterworfen werden muß.

Die an diese Specialgerichtshöfe durch das Gesetz gewiesenen Verbrechen sind:

a) Thätliche Widersetzlichkeit mit Waffen gegen die gestärkte Hand. (Rebellion armée contre la force armée).
b) Contrebandiren mit Waffen.
c) Das Verbrechen der Münzverfälschung.
d) Mord durch bewaffnete Haufen prämeditiret und ausgeführet.
e) Alle peinliche Verbrechen, welche von Vagabonden, brot- und gewerblosem Gesindel, und von bereits peinlich Bestraften begangen werden.

Sind dabei andere Personen impliciret, welche nicht in diese Kategorie gehören, so werden sämmtliche Angeklagte an das Assisengericht gewiesen.

Was die sonst noch im Gebiete der Straf-Justiz fungirenden und besonders in der Vorberei-

tung zum Endurtheil thätigen Behörden nnd Beamte betrifft, so wird deren Einwirkung sich bei der Prozedur näher ergeben, und es wird daher genügen, sie hier nur nahmhaft zu machen:

1. Die Inquirenten, welche aus den Mitgliedern des Tribunals der ersten Instanz genommen werden, und Justructionsrichter heißen.

Ihre Function dauert 3 Jahre. Es sind ihrer ein oder zwei, je nachdem der Umfang der Geschäfte es erfordert.

Sie führen die vorbereitende schriftliche Untersuchung in correctionellen und Criminalsachen, welche in letztern jederzeit nothwendig ist, indem darauf die Criminal-Anklage ausgesprochen wird. Dies geschieht,

2. durch den Accusations-Senat des Appellationshofes.

An diesen gehen auch die Berufungen gegen die Beschlüsse der Tribunäle erster Instanz, welche sie in den, von den Inquirenten geführten, Untersuchungen abfassen.

3. Der General-Procurator bei dem Appellationshofe, und die Königlichen Procuratoren bei den Tribunälen erster Instanz, haben die allgemeine Pflicht auf sich, alle strafbaren Handlungen zu constatiren, die Thäter aus

zu mitteln, und sie dem strafenden Arme der Gerechtigkeit zu überliefern.

Zur wirksamen Ausübung dieser Pflicht sind den Procuratoren als Hülfsbeamte beigeordnet:

a) die Polizei-Commissarien,

b) die Burgemeister und ihre Adjuncte,

c) die Friedensrichter,

d) die Officiere der Gendarmerie,

e) die General-Polizei-Commissarien.

Alle diese, zu welchen für Feld- und Forstfrevel die Flurschützen und Förster hinzukommen; die Instructionsrichter, und die Königlichen Procuratoren, machen die Beamten der gerichtlichen Polizei aus.

Zur Erläuterung dieser Terminologie ist zu bemerken, daß die französische Gesetzgebung die Polizei in die verwaltende und gerichtliche eintheilt.

Unter jener ist dasjenige zu verstehen, was man nach deutschem Sprachgebrauch unter Polizei zu begreifen pflegt.

In Beziehung auf strafbare Handlungen hat die verwaltende Polizei die Pflicht und die Befugniß, solche zu verhüten und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Sobald aber eine strafbare Handlung begangen worden, fällt dieselbe in das Gebiet der Justiz, und deren Wirksamkeit tritt allein ein.

Derjenige Theil derselben, welcher die Ausmittelung und Constatirung der strafbaren Handlungen, die Erforschung der Thäter, die Sammlung der Indicien und Beweise gegen dieselben bis zur Ueberlieferung an die erkennenden Tribunäle zum Gegenstande hat, heißt die gerichtliche Polizei, welche unter der Autorität des Appellationshofes ausgeübt wird.

Zur kräftigern und schnellern Handhabung derselben sind die oben genannten Verwaltungs-Beamten mit berufen und für diesen Theil ihrer Amtsverrichtungen in die gerichtliche Hierarchie gestellt. Sie sind daher in soweit der Aufsicht des General-Procurators, welcher an der Spitze sämmtlicher Beamten der gerichtlichen Polizei stehet, unterworfen. Er hat das Recht und die Pflicht, sie, wenn sie nachlässig sind, zu warnen, und, wenn dies nicht fruchtet, dem Appellationshofe zu denunciren, welcher sie zur Verantwortung ziehet.

Diese unter der Benennung der gerichtlichen Polizei abgesonderten Handlungen der Justiz, welche in deutschen Gerichten mit dem richterlichen Amte verschmolzen sind, schließen sich zunächst durch den Instructionsrichter an das Richteramt an. Denn dieser steht in zweifacher Gestalt, als Beamter der gerichtlichen Polizei, und als Richter, da. In letzterer Eigenschaft erläßt er die Arrestbe-

fehle, instruirt die eingeleitete Untersuchung und erstattet darüber seinen Bericht dem Tribunal der ersten Instanz.

Die Beamten der gerichtlichen Polizei haben das Recht auf handhafter That und in allen Fällen, welche das Gesetz dieser gleich gestellet hat, die Thäter zu verhaften; sie müssen solche aber sofort dem Königlichen Procurator vorführen lassen, welcher den Arrestbefehl bei dem Instructionsrichter extrahiret. Sie sind verpflichtet, jede in ihrem Wirkungskreise vorgefallene strafbare Handlung zu constatiren und die Indicien gegen den Thäter zu sammeln, sie müssen aber sofort dem Königlichen Procurator von allem Nachricht geben, und dessen und des Instructionsrichters weiterer Verfügung alles überlassen.

Durch diese Organisation, deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung beurkundet hat, ist eine überall verbreitete Wachsamkeit und Thätigkeit bei vorfallenden strafbaren Handlungen construiret; es sind dadurch die ewigen Conflicte zwischen den Gerichten und Polizei-Beamten, welche aus deren Concurrenz bei strafbaren Handlungen in einer unabhängigen Stellung derselben von der Justiz entstehen, gänzlich gehoben, und es ist der Willkühr der Polizei, besonders bei Arrestationen, worüber

so häufig geklagt wird, ein fester Riegel vorgeschoben.

Dieser Zwiespalt war auch in der deutschen Gerichts- und Polizeiverfassung nicht vorhanden; sondern Gerichts- und Polizeigewalt waren ebenfalls in Beziehung auf strafbare Handlungen in der untern Instanz vereint, nur in umgekehrter Art. Die Untergerichte waren zugleich Polizei-Beamte, statt daß, nach jener Organisation, ein Theil der Justiz-Gewalt den Polizei-Beamten beigelegt ist, und diese als Beamten der gerichtlichen Polizei Justiz-Beamte sind.

Auch der Cassationshof gehöret als Schlußstein in die Reihe der Gerichtsbehörden in Strafsachen. Seine Attribute darin in Beziehung auf Jurisdictionsstreitigkeiten; Surrogationsgesuche; Untersuchungen gegen Mitglieder des Appellationshofes und Bestätigung der Verweisung einer Criminal-Anklage an einen Specialgerichtshof, sind bereits oben berührt worden.

Das Rechtsmittel der Cassation stehet in Strafsachen den Parteien und dem öffentlichen Ministerium offen. Es findet eben so wie in Civilsachen, nur gegen die, in letzter Instanz ergangenen, Entscheidungen, wogegen kein anderes Rechtsmittel nachgelassen ist, statt. Es suspendiret die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils. Die Cassationen

von Amtswegen (dans l'intérêt de la loi) treten auch hier ein; und jede Entscheidung, Verfügung und Procedur eines Gerichts, welche den Gesetzen zuwider ist, soll auf den Antrag des General-Procurators, wenn er dazu von dem Justizminister den Auftrag erhalten hat, durch den Cassationshof vernichtet werden; in einer weitern Ausdehnung als in Civilsachen, worin dies nur auf die Ueberschreitung der Amtsgewalt beschränkt ist.

IV.

Gerichtliches Verfahren und Instanzenzug in Strafsachen.

Der Prozeß in allen drei Gattungen der Strafsachen ist aus dem accusatorischen und inquisitorischen gemischt; doch trägt er mehr den accusatorischen Karakter an sich.

Das öffentliche Ministerium ist zunächst dazu berufen, die strafbaren Handlungen zu rügen, gegen die Urheber derselben, Namens des Staates, aufzutreten und ihre gesetzliche Bestrafung vor Gericht zu bewirken.

Seine Gegenwart ist daher nicht nur in der Audienz, worin die Sache abgeurtheilt werden soll, wesentlich erforderlich, sondern auch bei den, vom Instructionsrichter geführten, Untersuchungen, muß das öffentliche Ministerium mit seinen Anträgen gehöret werden.

Es kann aber auch jeder, welcher durch eine strafbare Handlung gelitten hat, als Civilpartei klagend auftreten und seine Rechte verfolgen, was indessen die Concurrenz des öffentlichen Ministeriums nicht ausschließt.

Wegen Contraventionen und Vergehen, kann die Civilpartei den Urheber derselben direct vor

das Polizeigericht und correctionelle Tribunal citiren; in Criminalsachen aber findet dies nicht statt.

Vor den Polizeigerichten ist das Verfahren ganz einfach; der Beklagte wird zu einem der fixirten Audienztage des Polizeigerichtes vorgeladen, die Zeugen werden von beiden Seiten, entweder freiwillig gestellt oder citiret; mit der Abhörung derselben und Vernehmung der Beklagten wird verfahren; das öffentliche Ministerium und die klagende Partei, wenn eine vorhanden ist, werden mit ihren Anträgen gehöret, und das Urtheil wird gleich oder in der nächsten Audienz gesprochen.

Gegen das Erkenntniß des Polizeigerichts findet eine Appellation an das correctionelle Tribunal statt, wenn die Strafe eine Geldstrafe ist, oder die Geldbuße und Entschädigung mehr als fünf Franken betragen.

In correctionellen Sachen kann, wie bereits bemerkt worden, der Angeschuldigte gleich vor das corretionelle Tribunal geladen werden, ohne daß es einer vorherigen schriftlichen vorbereitenden Untersuchung durch den Untersuchungsrichter bedarf.

Dies geschieht, wenn die Sache einfach und klar ist, und das öffentliche Ministerium, was hier in der Regel der allein klagende Theil ist, alle Beweise bereits gesammelt und zur Hand hat. Als-

dann werden von demselben die Zeugen zugleich mit vorgeladen, was auch dem Angeschuldigten in Ansehung seiner defensional Zeugen freistehet. Ist aber eine vorbereitende Untersuchung zur Constatirung des Vergehens und Ueberführung des Thäters nothwendig, bevor die Sache zur Audienz gebracht werden kann: so macht das öffentliche Ministerium deshalb seine Anträge bei dem Instructionsrichter, welcher die Untersuchung zu führen hat, uud macht sowohl im Laufe der Untersuchung, als am Schlusse derselben, die ihm angemessen scheinenden Anträge.

Der Instructionsrichter erstattet von dem Resultat der Untersuchung seinen Bericht an die Rathskammer des Tribunals, welche darüber entscheidet, ob ein wirkliches correctionelles Vergehen vorhanden und hinlängliche Indicia gegen den Angeschuldigten vorhanden sind, um ihn vor Gericht zu stellen, oder ob die Sache auf sich beruhen soll.

Hält die Rathskammer die That nur für eine Contravention, so verweiset sie die Sache an das competente Polizeigericht; so wie sie im entgegensetzten Falle, wenn sie die Sache für criminal hält, solche an den Accusationssenat des Appellationshofes verweiset.

Gegen die Beschlüsse der Rathskammer findet eine Berufung, welche Opposition heißt, binnen

24 Stunden statt, worüber der Accusations-Senat des Appellationshofes entscheidet.

Die, vor das correctionelle Tribunal gebrachten, Sachen werden, in öffentlicher Audienz durch Vernehmung des Angeschuldigten, Verhör der Zeugen, Vorlesung der zum Beweise dienenden Protocolle und sonstiger Urkunden, wenn solche vorhanden sind, mündlich verhandelt. Auf den Schluß dieser Verhandlungen, folgt die Vertheidigung des Angeschuldigten, welche er selbst führen, oder einem erwählten Defensor übertragen, oder deren er sich auch begeben und auf das Verhandelte submittiren kann.

Hienächst trägt das öffentliche Ministerium das Resultat der Verhandlungen in Beziehung auf den Angeschuldigten vor, und macht seinen Antrag auf Freisprechung oder Verurtheilung und Bestrafung, indem das öffentliche Ministerium, was hier ein für allemal bemerkt wird, eben sowohl verpflichtet ist, dahin zu sehen, daß kein Unschuldiger verurtheilt werde, als daß kein Schuldiger der verdienten Strafe entgehe.

Auf den Vortrag des öffentlichen Ministeriums kann der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger antworten; auch hat der Angeschuldigte stets das letzte Wort. Das nämliche gilt auch in Criminalsachen.

Das Urtheil wird von dem correctionellen Tribunal in seiner Rathskammer beschlossen, und in öffentlicher Audienz entweder sofort oder in der nächsten Sitzung verkündiget.

Gegen das Erkenntniß steht den Parteien und dem öffentlichen Ministerium die Appellation binnen 10 Tagen offen, welche an das correctionelle Tribunal, das am Hauptorte des Departements seinen Sitz hat, und wenn von diesem das Erkenntniß in erster Instanz ergangen ist, an den eigends dafür bestimmten Senat des Appellationshofes, gehet.

Es muß allezeit ein Referent ernannt werden, welcher seinen Vortrag in öffentlicher Audienz hält. Im übrigen ist die Verhandlung die nämliche, wie in erster Instanz; nur daß die Zeugen, welche damals vernommen worden, nicht wieder vorgeladen, sondern die Aussagen derselben, wie sie im Erkenntniß erster Instanz vermerkt sind, zum Grunde gelegt werden. Doch steht es dem öffentlichen Ministerium sowohl, als dem Angeschuldigten, jedoch auf seine Kosten, frei, neue Zeugen oder auch einige der in erster Instanz bereits abgehörten, vorladen zu lassen.

Gegen Contumacial-Erkenntnisse in Contraventions- und correctionellen Sachen, welche dem Angeschuldigten insinuirt werden müssen, hat derselbe das Rechtsmittel der Opposition, wodurch die

Sache wieder an das nämliche Gericht, welche das Contumacial-Erkenntniß gesprochen hat, zurückgebracht wird. Bedient er sich aber dieses Rechtsmittels nicht, oder läßt er zum zweitenmal gegen sich in contumaciam erkennen, so wird das Contumacial-Erkenntniß rechtskräftig und gegen ihn zur Execution gestellt.

Gegen die nicht appellablen Erkenntnisse der Polizei-Gerichte, und gegen die Appellations-Erkenntnisse in Contraventions- nnd correctionellen Sachen ist das Rechtsmittel der Cassation dem öffentlichen Ministerium und den Parteien eröffnet, jedoch bloß darüber:

1. daß bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebene Formen verletzt; oder
2. daß das, von dem urtheilenden Richter als wahr angenommene, Factum, keine strafbare Handlung, oder ein irriges Strafgesetz darauf angewendet sei.

In Criminalsachen muß jederzeit eine vorbereitende schriftliche Untersuchung durch den Instructionsrichter vorhergehen, und es kann kein Angeschuldigter wegen eines, peinlichen Verbrechens vor den Criminal-Gerichtshof gebracht werden, als im Vorgange eines von dem Accusations-Senat des Appellationshofes, auf dem Grunde jener vorbereitenden Untersuchungs-Acten ausgesprochenen, Anklage-Urtheils.

Allein auch diesem muß noch zuvörderst eine Beurtheilung des Tribunals der ersten Instanz vorhergehen, wie bei der Darstellung der Procedur näher vorkommen wird; so daß also durch zwei Justiz-Collegia in erster und zweiter Instanz erst geprüft werden muß, ob ein wirkliches peinliches Verbrechen vorhanden und der Angeschuldigte desselben hinlänglich bezüchtiget sei, bevor derselbe als peinlich Angeklagter vor den urtheilenden Criminal-Gerichtshof gestellet wird. Der Gang der Procedur ist folgender:

Das Corpus delicti wird von dem Instructionsrichter in Begleitung des Königl. Procurators, welcher indessen facultativ ist, an Ort und Stelle constatiret und mit der Vernehmung der anwesenden Personen, welche über das Verbrechen und den Thäter Auskunft geben können, verfahren. Die Fortsetzung der Untersuchung geschieht am Orte, wo das Tribunal der ersten Instanz und also auch der Instructionsrichter seinen Sitz hat; das öffentliche Ministerium macht dabei als anklagender Theil seine Anträge, es kann aber auch der Instructionsrichter von Amtswegen Schritte in der Untersuchung machen, welche er zur Ausmittelung der Wahrheit für zweckmäßig erachtet, wovon er jedoch jedesmal dem öffentlichen Ministerium vorher Kenntniß geben muß.

Wenn der Instructionsrichter und der Königliche Procurator dafür halten, daß die Sache zur Anklage reif sei, so erstattet jener darüber seinen Bericht in der Rathskammer des Tribunals. Wenn diese oder auch nur eines der Mitglieder derselben der Meinung ist, daß das Criminal-Verbrechen hinlänglich constatiret, und der Angeschuldigte dessen zureichend bezüchtiget sei, so fertigt die Rathskammer einen Criminalverhaftsbefehl aus, welcher das Signalement des Angeschuldigten und die Darstellung der That und der Natur des Verbrechens, enthalten muß.

Dieser Criminal-Verhaftsbefehl wird indessen nicht eher vollzogen, als bis er durch das Auklage-Urtheil seine Bestätigung erhalten hat. Zu diesem Behuf werden die Acten ohne Aufschub durch den Königlichen Procurator an den General-Procurator des Appellationshofes eingesandt. Spätestens innerhalb 10 Tagen macht derselbe daraus seinen Vortrag in dem Accusations-Senat, und in seiner Gegenwart werden die Actenstücke verlesen. Alsdann entfernt sich derselbe mit Zurücklassung seines schriftlichen Antrages, und der Accusations-Senat beschließt das Urtheil in der nämlichen Sitzung.

Ist der letztere mit der Rathskammer des Tribunals erster Instanz darin, daß ein Criminalverbrechen vorhanden und der Angeschuldigte hinläng-

lich graviret sei, einverstanden, so wird das Anklage-Urtheil ausgefertiget, worin der von dem Tribunal der ersten Instanz erlassene Criminal-Verhaftsbefehl aufgenommen wird.

Auf den Grund dieses Anklage-Urtheils wird alsdann von dem General-Procurator die Anklageschrift angefertiget. Beide Stücke werden dem Angeklagten insinuirt, und binnen der darauf folgenden 24 Stunden wird der Angeklagte aus dem Arresthause, worin er sich bisher befand, in das Criminalgefängniß abgeführet, welches am Orte, wo der Assisenhof seinen Sitz hat, sich befindet.

Hier wird derselbe, in den nächsten 24 Stunden nach seiner Ankunft, von dem Präsidenten des Assisenhofes oder einem von demselben delegirten Richter, vernommen. Es wird ihm ein Vertheidiger, wenn er sich nicht selbst einen wählen will, von Amtswegen zugeordnet: und er muß über das ihm gegen das Anklage-Urtheil zustehende Rechtsmittel der Cassation belehret werden. Der Angeklagte erhält unentgeltlich Abschriften der Protokolle über die Constatirung des corpus delicti und der Zeugenverhöre. Von den übrigen Actenstücken kann er ebenfalls Abschriften begehren, jedoch auf seine Kosten.

Das öffentliche Ministerium trifft die nöthigen Vorbereitungen, welche erforderlich sind, um die

Sache in der nächsten Assisensession abzuurtheilen. Insbesondere veranstaltet dasselbe die Vorladung der Zeugen, deren Liste wenigstens 24 Stunden vor der Audienz, worin die Zeugen verhöret werden sollen, dem Angeklagten insinuirt werden muß.

Der Angeklagte kann ebenfalls Defensionalzeugen vorladen lassen, deren Liste er auf gleiche Weise, wie oben, dem öffentlichen Ministerium mittheilen muß. Den Tag vor der öffentlichen Sitzung muß dem Angeklagten die Liste der 30—36 Geschwornen abschriftlich mitgetheilt werden.

In der Audienz leitet der Präsident das ganze Verfahren; er verhört den Angeklagten und vernimmt die Zeugen. Doch steht es auch dem öffentlichen Ministerium und den Geschwornen frei, dem Angeklagten und den Zeugen Fragen vorzulegen, wenn sie zuvor den Präsidenten um das Wort gebeten haben. Ebenfalls kann der Angeklagte oder seine Vertheidiger, jedoch nur durch den Präsidenten, den Zeugen Fragen vorlegen lassen.

Der Angeklagte wird fessellos in die Audienz geführet.

Nachdem die zwölf Geschwornen durch das Loos gezogen und vereidet worden sind, wird mit der Vorlesung des Anklage-Urtheils und der Anklageschrift der Anfang gemacht, und dann zu den Vernehmungen des Angeklagten und der Zeugen

und zur Vorlegung der sonst vorhandenen Beweisstücke übergegangen.

Die Zeugen werden einzeln vereidet und abgehöret; auch sofort mit den Angeklagten und unter sich, wo es nothwendig ist, confrontiret.

Auf dies Verfahren folgt der Vortrag des öffentlichen Ministeriums, und die Vertheidigung des Angeklagten macht den Beschluß. Der Präsident wiederholt den Geschwornen in einer gedrängten Uebersicht die Resultate der ganzen Verhandlung, und stellt ihnen die schriftlichen Fragen zu, welche sie zu beantworten haben.

Sie begeben sich alsdann in ihr Berathschlagungszimmer, und fassen nach der Mehrheit der Stimmen die Beantwortung jener Fragen schriftlich ab. Sie dürfen während der Deliberation ihr Zimmer nicht verlassen, und es wird eine Gendarmerie-Wache vor die Thür gestellt, sowohl um dies zu zu verhüten, als den Eintritt eines Dritten zu verhindern.

Bei der Rückkehr in den Audienzsaal liest der vorsitzende Geschworne, welcher derjenige ist, dessen Name, ohne recusiret zu werden, zuerst durch das Loos herausgekommen ist, die Antwort der Geschwornen in Gegenwart derselben öffentlich vor, und unterzeichnet solche mit dem Präsidenten.

Der, während der Dauer der Deliberation aus

dem Audienzsaal abgeführte, Angeklagte, wird dahin zurückgeführt, und es wird in seiner Gegenwart die Antwort der Geschwornen durch den Gerichtsschreiber abermals verlesen.

Ist der Angeklagte der That für nicht schuldig erkläret worden, so wird derselbe durch eine Verordnung des Präsidenten sofort in Freiheit gesetzt; es sei denn, daß wegen anderer Vergehen, Arrestbefehle gegen ihn vorhanden sein.

Gegen diese Freisprechung findet das Rechtsmittel der Cassation nicht statt, und der Freigesprochene kann wegen der nämlichen That, wenn sich auch späterhin gegen ihn neue Anzeigen auffinden möchten, nicht noch einmal gestellt werden.

Nur in Interesse des Gesetzes kann das öffentliche Ministerium die Cassation einer Freisprechung, wegen bei derselben oder vorher vorgefallenen Nullitäten, nachsuchen.

Haben die Geschwornen den Angeklagten nicht freigesprochen, sondern eine That, welche er begangen hat, festgestellt: so wird von dem Gerichtshofe, nach vorheriger Anhörung des öffentlichen Ministeriums und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, nach dem, auf die festgestellte That Anwendung findenden, Strafgesetze, die Strafe erkannt, wenn auch die That nach dem Ausspruch der Geschwor-

nen nur ein correctionelles Vergehen oder eine bloße Contravention darstellen möchte.

Ist die That so wie solche von den Geschwornen festgestellt worden, keine strafbare Handlung, so spricht der Gerichtshof ein absolutorisches Erkenntniß aus.

Gegen den condemnatorischen Ausspruch der Geschwornen an und für sich selbst findet kein Rechtsmittel statt; wenn aber

erstlich, die Geschwornen nur mit der einfachen Stimmenmehrheit, nämlich mit sieben Stimmen gegen fünfe, den Angeklagten in der Hauptsache (von Nebenumständen gilt dies nicht) für schuldig erklären, so müssen die Mitglieder des Assisenhofes ebenfalls über die That votiren, und werden alsdann die Stimmen derselben und der Geschwornen zusammen gezählt;

zweitens, wenn die Mitglieder des Assisenhofes der Meinung sind, daß die Geschwornen sich gänzlich geirrt haben, so können sie die Sache zur nächsten Session des Assisenhofes vor eine andere Jury verweisen, woran keiner der vorigen Geschwornen Theil nehmen kann.

Gegen das condemnatorische Erkenntniß des Assisenhofes findet das Rechtsmittel der Cassation statt: nämlich

a) wegen verletzter Formen des Verfahrens, welche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind,

b) wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes auf die, von den Geschwornen festgestellte, That.

Wenn das Cassatiosgesuch gegründet ist, so wird im erstern Falle, wenn die Nullität nicht erst nach dem Ausspruch der Geschwornen vorgefallen ist, das ganze Verfahren cassiret, womit alsdann auch der Ausspruch der Geschwornen aufgehoben wird, und die Sache wird an einen andern Assisenhof und an eine neue Jury verwiesen.

Im zweiten Falle aber, so wie auch wenn eine Nullität in der Form erst nach dem Ausspruche der Geschwornen vorgefallen ist, bleibt der Ausspruch der Geschwornen stehen, und der Cassationshof wendet das richtige Strafgesetz darauf an. In Frankreich wird auch dies Erkenntniß an einen andern Assisenhof verwiesen.

Bei Verkündigung des condemnatorischen Urtheils in der Audienz muß der Angeklagte vom Präsidenten belehret werden, daß er binnen drei freien Tagen ein Cassationsgesuch einlegen könne.

Binnen 24 Stunden nach Eingang des Urtheils des Cassationshofes, welches das Cassationsgesuch verworfen hat, oder wenn keines eingelegt

worden, nach Ablauf der dreitägigen Cassationsfrist wird das Urtheil des Assisenhofes vollstreckt.

Bei Special-Gerichtshöfen findet alles obige ebenfalls statt, nur daß, wie sich von selbst versteht, dasjenige, was sich auf die Geschwornen bezieht, wegfällt.

V.

Das öffentliche Ministerium.

Es ist dies ein ganz eigenthümliches Institut in der rheinischen Justiz-Verfassung, und verdient um so mehr einer besondern Erwähnung, als man demselben überall, wo man es practisch kennen gelernt hat, einen ungetheilten Beifall geschenkt hat.

Das öffentliche Ministerium ist kein Product der französischen Revolution, sondern eine sehr alte Einrichtung in Frankreich, die freilich im Anfange nur unvollkommen war, aber im Laufe der Erfahrungen zu ihrer jetzigen Gestalt sich ausgebildet hat. Schon in den Kämpfen der gallicanischen Kirche gegen die päbstlichen Usurpationen traten General-Advocaten des Königs auf, welche die Vernichtung päbstlicher Bullen im förmlichen Rechtswege nachsuchten und erwirkten.

Die Beamten des öffentlichen Ministeriums sind die Stellvertreter des Oberhaupts des Staats bei den Gerichtshöfen, und in allen Berührungen der Regierungsgewalt mit der Justizverwaltung. Sie hiessen daher auch unter der alten französischen Regierung gens du Roi.

Im allgemeinen haben sie die Pflicht auf sich über die Handhabung der Gesetze und die Dienstordnung bei den Tribunälen zu wachen.

Ferner, die Uebertretungen der Gesetze zu rügen und die Uebertreter vor Gericht zu ziehen; in allen gerichtlich anhängigen Rechtssachen des Staates und solcher Corporationen, Institute und Personen, welche einer besondern Aufsicht des Staates unterworfen sind, ein wachsames Auge zu haben, daß ihre Rechte gehörig vertheidigt und nicht verwahrloset werden.

Wenn man das öffentliche Ministerum mit der deutschen Justiz-Verfassung in Vergleichung bringen will, so vereiniget es die Attribute der Fiscalate, der gerichtlichen Obervormundschaft, der, von Amtswegen in Strafsachen gegen die Uebertreter der Strafgesetze vorschreitenden, Gerichte und alles dasjenige in sich, was man zum officio nobili judicis rechnete, und was am Schlusse einer jeden Schrift sonst implorirt zu werden pflegte.

Dadurch, daß alle diese Amtsverrichtungen einer besondern Behörde beigelegt sind; daß alles, was nicht im eigentlichen Rechtsprechen bestehet, wohin denn auch die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Verwaltung des Hypothekenwesens, der Depositen- und Sportel-Kassen gehören, und was mehr oder weniger auf die Unbefangenheit des Richters nachtheilig einwirken kann, von dem Richteramte geschieden ist; daß dieses auf

seine wesentliche Bestimmung, das Rechtsprechen, zurückgeführet ist; daß jene Behörde, das öffentliche Ministerium, nur gutachtliche Anträge zu machen, das Gericht aber darüber zu entscheiden hat, — dadurch ist die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte und das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit am kräftigsten gesichert.

Eine kurze Darstellung der, zum Amte des öffentlichen Ministeriums gehörigen, Verrichtungen, wird übrigens eine deutlichere Vorstellung von diesem Institute geben.

1. Eine seiner Hauptberufspflichten ist es, die Uebertreter der Strafgesetze auszumitteln, die Beweise gegen sie zu sammeln und sie dem Arme der Gerechtigkeit zu überliefern.

Zu dem Ende empfangen die Königlichen Procuratoren, von den örtlichen Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei die Anzeigen aller in ihrem Bereiche vorgefallenen, Vergehen und Verbrechen und ziehen von demselben die weitern Notizen ein. Sie bleiben in steter Verbindung mit der, durch den Instructionsrichter geführet werdenden, Untersuchung, und bereiten nach dem Abschluß derselben alles vor, was zur öffentlichen Verhandlung in der Audienz erforderlich ist.

Sie geben ihrerseits dem General-Procurator des Appellationshofes periodische Notizen von

allen vorgefallenen Verbrechen und Vergehen; und dieser betreibt, bei dem Accusations-Senat des Appellationshofes und den Criminalgerichtshöfen, entweder selbst oder durch seine Substituten, die dahin eingehenden Criminalsachen. Daß bei den Polizeigerichten keine eigene Beamten des öffentlichen Ministeriums vorhanden sind, sondern dieses durch die Polizei-Commissarien oder die Burgemeister und deren Adjuncte wahrgenommen wird, ist bereits oben bemerkt worden.

Die Anwesenheit des öffentlichen Ministeriums in der zur Aburtelung einer Strafsache bestimmten Audienz ist so wesentlich, daß die, nicht im Beisein desselben gepflogene, Verhandlung, die Nichtigkeit zur Folge haben würde.

2. Mit dem Ausspruch des Straferkenntnisses ist das Richteramt geendiget; die Vollstreckung desselben fällt der vollziehenden Gewalt anheim und daher ist solche dem öffentlichen Ministerium übertragen worden.

Erkannte Geldstrafen und die Kosten, welche die Staatskasse vorgeschossen hat, werden von dem Rendanten der Enregistrements-Kasse beigetrieben, welche des Endes eine Ausfertigung des Urtheils mit der executorischen Clausel erhalten.

3. In

3. In Civilsachen tritt das öffentliche Ministerium entweder als Partei oder als inspicirende Staatsbehörde auf.

Erstlich, als Partei handelt dasselbe nur in den durch das Gesetz namentlich bestimmten Fällen. In dieser Eigenschaft betreibt es

1. die Annullirung solcher gesetzwidriger Ehen, welche ohne alle Einschränkung verboten sind;
2. vertritt es den Abwesenden, wenn von dessen nächsten Erben darauf angetragen wird, daß er für verschollen erkläret werden soll;
3. nimmt es das Interesse einer zu Felde gezogenen Militärperson vor Gericht wahr;

Es tritt ferner als Partei auf

4. wenn bei Ehescheidungen es nachtheilig für die Kinder sein würde, sie demjenigen der Eltern zu belassen, welcher sonst nach der Regel Ansprüche darauf hätte;
5. wenn ein Rasender oder Blödsinniger unter Vormundschaft gestellet werden muß, jedoch in letzterm Falle nur, wenn kein Ehegatte oder keine Verwandte vorhanden sind;
6. wenn gegen Kirchen-Rendanten auf Rechnungslegung und Zahlung des Rechnungs-Bestandes geklagt werden muß;
7. wenn ein Curator einer vacanten Nachlassen-

schaft anzuordnen ist, und sonst Niemand darauf angetragen hat;

8. wenn der mit einem Fideicommiß beschwerte Erbe die Ernennung eines Curators darüber nicht nachgesucht hat, und kein Interessent gegen ihn aufgetreten ist;

9. wenn das einem Juden ertheilte Handelspatent wieder aufgehoben werden soll;

10. wenn ein fallirter Kaufmann die Wiedereinsetzung in die kaufmännischen Rechte nachsucht;

11. bei Klagen auf Suspension oder Dienstentsetzung eines Notars oder Gerichtsvollziehers und auf die von ihnen verwirckten Geldstrafen.

12. Wenn Vormünder oder Ehemänner eine Reduction der auf ihre Immobilien eingetragenen gesetzlichen General-Hypothek begehren.

In allen Fällen, wo das öffentliche Ministerium als Partei auftritt, stehen demselben auch die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen die Urtheilssprüche der Gerichtshöfe zu Gebot.

Zweitens als inspicirende Staatsbehörde muß das öffentliche Ministerium mit seinen gutachtlichen Anträgen gehöret werden in allen Rechtsstreitigkeiten:

1. des Staates;

2. der Corporationen, öffentlichen Institute, milden Stiftungen und sonstigen der Oberaufsicht

des Staats unterworfenen Anstalten.

3. der unter Vormundschaft stehenden Personen;

4. der Ehefrauen, wenn ihre Ehemänner sie zum Prozeß nicht autorisiren wollen, oder von ihrem Brautschatz die Rede ist;

5. der Verschollenen;

Ferner

6. bei Präferenzstreitigkeiten;

7. bei Vergleichung der Handschriften in einem besondern, im Gesetz bestimmten Falle:

8. wenn in einem Prozeß eine Urkunde als falsch angegriffen wird;

9. wenn eine Partei eine Handlung ihres Anwaltes, als gegen ihren Willen geschehen, angreift;

10. wenn einem vorgeladenen Zeugen, welcher wegen Schulden mit Personal-Arrest bedrohet ist, ein sicheres Geleit gegeben werden soll;

11. wenn ein wegen Schulden verhafteter die Aufhebung des Personal-Arrestes verlangt;

12. bei Ansuchungen um Zulassung zum beneficio cessionis bonorum, sofern solche bei einem Tribunal der ersten Instanz angebracht worden;

13. wenn der Beneficial-Erbe liegende Gründe der Nachlassenschaft verkaufen will;

14. wenn in Ermangelung successionsfähiger Erben der überlebende Ehegatte, oder, wenn ein

solcher nicht vorhanden ist, der Staat als Erbe in den Besitz der Nachlassenschaft eingesetzt zu werden verlangt;

15. bei Restitutions-Gesuchen gegen rechtskräftige Erkenntnisse;

16. bei allen den statum personarum betreffenden Angelegenheiten, z. B. bei Ehescheidungen, Trennungen von Tisch und Bett, Adoptionen, Namensveränderungen, Berichtigungen der Register des Personenstandes u. s. w.

17. bei allen Contestationen über die Competenz des Gerichts;

18. bei Surrogationsgesuchen;

19. bei Recusationen einzelner Richter eines Gerichtshofes, oder Sach- und Kunstverständiger, welche ein Gutachten in einem Prozesse abgeben sollen;

20. bei Regreß-Klagen gegen Richter und Beamte des öffentlichen Ministeriums.

Die Actenstücke müssen in allen diesen Fällen dem öffentlichen Ministerium wenigstens drei Tage vor der Audienz zugestellt werden; es kann dasselbe seine gutachtlichen Anträge mündlich oder schriftlich machen; auch reicht es hin, wenn dasselbe erkläret, daß es bei den Verhandlungen nichts zu erinnern finde.

Aber bei Strafe der Nichtigkeit muß es in

allen Fällen, wo das Gesetz es verordnet hat, gehöret werden; doch kann nur diejenige Partei, derentwegen dies erforderlich ist, nicht aber der Gegentheil, wegen der unterbliebenen Vernehmlassung des öffentlichen Ministeriums, die Cassation nachsuchen.

Auch in andern nicht namentlich im Gesetz genannten Fällen kann das öffentliche Ministerium von den Prozeß-Actenstücken Einsicht nehmen, wenn es darin sein Amt wahrnehmen zu müssen glaubt; und der Gerichtshof kann ebenfalls von Amtswegen verordnen, daß das öffentliche Ministerium zuvörderst gehöret werden soll.

Bei dem Cassationshofe muß das öffentliche Ministerium in allen Sachen ohne Unterschied sich gutachtlich vernehmen lassen.

Außerdem haben die Beamten des öffentlichen Ministeriums noch Folgendes zu besorgen:

1. Die Anzeige von Vacanzen und die Vorschläge zur Besetzung der erledigten Stellen, worüber indessen auch die Präsidenten der Gerichtshöfe berichten.
2. Die Rüge aller Irregularitäten im Dienst und der Disciplinar-Vergehen.
3. Die Beförderung der Urtheile, wodurch eine Person für verschollen erkläret werden soll, zur öffentlichen Bekanntmachung; die Bewirkung der Eröffnung

eines von derselben vorhandenen Testaments; die Beiwohnung bei der Inventarisation seines Vermögens und die Betreibung der Cautionsleistung der provisorisch in Besitz gesetzten muthmaßlichen Erben.

4. Die Ernnennung der drei Rechtsgelehrten, deren Gutachten zum Abschluß eines Vergleichs wegen einer Vormundschaft erforderlich ist.

5. Die Vorsorge für die Anlegung der Siegel bei den Dienstpapieren und der Kasse eines Beamten, und bei Erbfällen, wobei nicht bevormundete Minderjährige interessiret sind, in dem vom Gesetz bestimmten Falle.

6. Die Beförderung der Eintragung der gesetzlichen Hypotheken der unter Vormundschaft stehenden Personen und der Ehefrauen auf die Güter der Vormünder und Ehemänner.

7. Die Concurrenz zu einem, bei dem Präsidenten des Tribunals von den Eltern angebrachten, Gesuche um Einsperrung eines minderjährigen Kindes, und zwar, wenn der Vater darum nachsucht, nur in dem Falle, wenn das Kind über 16 Jahr alt ist.

8. Die jährliche Revision der über die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von den Beamten des Personenstandes geführten Bücher und die Rüge der dabei vorgefallenen Versehen.

9. Die Beförderung der Dispensationsgesuche in Ehesachen, mit einem Gutachten begleitet, an das Justizministerium.
10. Die Ertheilung der Dispensation vom zweiten Aufgebot.
11. Die Vorsorge für die Ablieferung der Notariats-Registratur eines verstorbenen oder abgegangenen Notars an einen andern.
12. Die Besorgung der Vorladungen an Ausländer.
13. Einsendung der periodischen Tabellen der Civil-Prozesse und der vorgekommenen Vergehen und Verbrechen an den General-Procurator des Appellationshofes und durch diesen an den Justizminister.

Ueberhaupt tritt das Amt des öffentlichen Ministeriums in- und ausserhalb Prozessen jedesmal ein, wo es auf Wahrnehmung eines öffentlichen Interesse's in der Justizpartie ankommt.

Durch die Beamten des öffentlichen Ministeriums wird die Correspondenz zwischen dem Gerichtshofe und andern Behörden geführet. Parteien welche die Zuordnung eines Anwaltes verlangen, wenden sich zunächst an die gedachten Beamten; auch werden bei denselben die Beschwerden über verzögerte Justiz angebracht, welche sie den Umständen nach entweder selbst abhelfen, oder deshalb die nöthigen Anträge machen.

Die Organisation des öffentlichen Ministeriums ist folgende:

Bei den Tribunälen der ersten Instanz ist ein Königlicher Procurator mit einem oder zwei Hülfsarbeitern, welche Substituten heißen, angestellt. Im Fall einer Verhinderung oder Abwesenheit des Königlichen Procurators versieht der erste Substitut dessen Stelle.

Der General-Procurator des Appellationshofes hat eine hinreichende Anzahl General-Advocaten und Substituten zur Seite. Jene sind zunächst für die öffentlichen Audienzen des Appellationshofes bestimmt, doch kann der General-Procurator in denselben, so oft er es für gut findet, selbst auftreten.

Die Substituten sind zunächst den Arbeiten im Parket, wodurch das Geschäftslocal des öffentlichen Ministeriums bezeichnet wird, gewidmet; doch versehen sie die Stelle der General-Advocaten, wenn diese verhindert oder abwesend sind, und nehmen auch bei den Criminal-Gerichtshöfen nach der Anordnung des General-Procurators das Amt des öffentlichen Ministeriums wahr.

Die General-Advocaten sind, wenn sie gleich vorzüglich den Dienst in den Audienzen des Appellationshofes versehen, dennoch zur Aushülfe bei dem Parket verpflichtet.

Die General-Procuratoren der Appellations-

höfe sind der Aufsicht des General-Procurators des Cassationshofes unterworfen; und alle Beamten des öffentlichen Ministeriums stehen in mittelbarem und unmittelbarem Subordinationsverbande unter dem Justizminister.

Die Beamten des öffentlichen Ministeriums dürfen nicht in die richterlichen Functionen eingreifen; sie sind daher auch bei den Deliberationen der Richter nicht zugegen; nur in dem einzigen Falle werden sie dazu mit berufen, wenn von allgemeinen Angelegenheiten des Gerichtshofes und von der Ordnung des innern Dienstes die Rede ist.

VI.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Diese werden, sofern das Geschäft in authentischer Form nach dem Gesetz vollzogen werden muß, oder die Parteien demselben diese Form geben wollen, vor den Notarien vollzogen. Die Gerichte sind davon gänzlich ausgeschlossen.

Doch giebt es einige Ausnahmen, welche an die Friedensgerichte gewiesen sind:

1. Sie nehmen die Notoritäts-Urkunden auf, welche die sonst erforderlichen gesetzlichen Bescheinigungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle ersetzen sollen, wenn diese Bescheinigungen nicht zu erlangen sind.
2. Vor ihnen kann auch die Ernennung des Assistenten geschehen, welchen der Ehemann seiner Ehefrau als Vormünderinn ihrer beiderseitigen Kinder zuordnen will.
3. Desgleichen die Ernennung eines Vormundes durch den Letztlebenden der Eltern.
4. Von ihnen wird die Erklärung des Vaters oder in dessen Ermangelung die der Mutter über die Emancipation ihres minderjährigen Kindes aufgenommen.

5. Sie legen die Siegel bei Sterbefällen an, wo es die Gesetze erfordern.

6. In einem, wegen einer ansteckenden Krankheit gänzlich gesperrten Orte, können sie die Testamente aufnehmen.

7. Von ihnen werden die Adoptions-Urkunden passiret, und in diesem Falle hat auch das Tribunal der ersten Instanz eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszuüben, indem es die Adoptionen zu bestätigen hat.

Die Präsidenten der Tribunäle erster Instanz legalisiren ferner die Urkunden der Notarien und der Beamten des Personenstandes, wenn dies erforderlich ist.

VII.

Vormundschaftswesen.

Die Ober-Vormundschaft wird theils durch einen Familienrath, theils durch das Tribunal der ersten Instanz ausgeübt.

Der Familienrath besteht aus sechs der nächsten Verwandten oder Verschwägerten der Minorennen, halb von väterlicher und halb von mütterlicher Seite, und dem Friedensrichter, welcher dabei den Vorsitz führet und eine berathende Stimme hat. Ist keine hinlängliche Zahl von Verwandten oder Verschwägerten am Orte und innerhalb einer Entfernung von zwey Meilen zu haben, so werden statt derselben entweder entfernter wohnende Verwandte, oder gute Freunde der Eltern genommen.

Die Anordnung und Bestätigung der Vormünder, die Regulirung der Verwaltung des Vormundes beim Anfang derselben und die Beschlüsse über alle wichtige Ereignisse in der vormundschaftlichen Verwaltung und in der Person der Bevormundeten geschehen in dem Familienrathe.

Die Beschlüsse desselben müssen aber in folgenden Fällen der Prüfung und Bestätigung des Tribunals der ersten Instanz unterworfen werden:

1) wenn ein Vormund seines Amts entsetzt werden soll,
2) wenn liegende Gründe veräußert oder ein Anlehn aufgenommen werden sollen,
3) wenn ein Vergleich geschlossen und
4. das Kind eines Wahn- oder Blödsinnigen bei der Heirath ausgestattet werden soll.

Dem verwaltenden Vormund steht ein controllirender Nebenvormund zur Seite; die Mündel haben eine legale Hypothek in dem liegenden Grunde des Vormundes, für deren Eintragung der Nebenvormund bei eigner Verantwortlichkeit, und subsidiarisch das öffentliche Ministerium zu sorgen hat.

VIII.

Hypothekenwesen.

Die Hypothekenverfassung ist sehr mangelhaft. Es wird zwar ein Hypothekenbuch geführet, aber in einer höchst unvollkommenen Gestalt, und es giebt nicht diejenige Sicherheit und Zuverlässigkeit, welche das preußische Hypothekenbuch gewähret.

Die wesentlichen Fehler bestehen darin:

1. daß nicht über jede Grundbesitzung Buch geführet wird, sondern daß alle hypothekarischen Eintragungen zusammen auf ein Folium des Schuldners eingetragen werden;
2. daß daher die Hypotheken, womit ein Grundstück beschweret ist, wenn sie von frühern Besitzern herrühren, auf andere Namen und auf besondern Foliis eingeschrieben stehen.
3. daß die gesetzlichen Hypotheken der Mündel und der Ehefrauen in den Immobilien der Vormünder und Ehemänner auch ohne Eintragung ins Hypothekenbuch neben den eingeschriebenen Hypotheken bestehen, und vom Tage der Entstehung der legalen Hypothek eine Präferenz vor den später eingetragenen Hypotheken haben.
4. daß aus dem Hypothekenbuche von dem Dispo-

sitionsrecht des Besitzers eines Grundstücks nichts constiret:

5. daß die Hypotheken-Conservatoren, welches die Enregistrements- und Domänen-Empfänger sind, sich durchaus nicht um die Gültigkeit einer Hypothek bekümmern, wenn nur das zur Eintragung präsentirte Document mit der authentischen Form versehen ist;

6. daß daher ein Hypothekenschein gar keine Gewähr leistet, ob der Gläubiger für seine Forderung eine gesicherte Hypothek erhalte, und ein Ankäufer eines Grundstücks bei seinem Ankauf gesichert sei.

Diese mangelhafte Einrichtung des Hypothekenbuches ist bereits die Quelle unendlicher Prozesse und bedeutender Verluste für Gläubiger gewesen, welche dem Glauben des Hypothekenbuchs und des Hypothekenscheins gefolgt waren. Die Einführung eines bessern, das Eigenthum und die Hypotheken sichernden, Grund- und Hypothekenbuchs ist daher ein allgemein gefühltes Bedürfniß.

IX.

Register des Personenstandes. (Registres de l'état civil.)

Diese Einrichtung bestehet darin, daß von eigends dazu verordneten Staatsbeamten,

1. über die Geburten, Adoptionen, Anerkenntnisse natürlicher Kinder und deren Legitimationen,
2) über Heirathen und Ehescheidungen,
3) über Sterbefälle

Buch geführet wird; dieselbe gehöret zu denjenigen Institutionen, deren Zweckmäßigkeit und großer Nutzen sowohl für den Staat als für die Familienverhältnisse, allgemein anerkannt worden.

Es werden drei besondere Bücher über obige drei Hauptereignisse im bürgerlichen Leben geführet, und zwar durch die Burgemeister, welchen dies durch eine besondere Verordnung aufgetragen ist.

Jede Geburt, Heirath u. s. w. wird in Form eines Protokolls eingetragen, was vom Burgemeister und allen Anwesenden unterschrieben wird.

Die Bücher werden jahrweise und doppelt geführt. Am Ende jeden Jahres werden sie abgeschlossen und mit einem alphabetischen Register versehen. Ein Duplicat bleibt im Archiv der Burgemeisterei aufbewahret, und das andere wird zum Archiv des Tribunals der ersten Instanz abgeliefert. Ueber zehn Jahrgänge wird ein dreifaches alphabetisches Register

ster

ster von dem Gerichtsschreiber des Tribunals der ersten Instanz angefertiget, wovon ein Exemplar im Archiv bleibt, ein zweites an das Archiv der Burgemeisterei und ein drittes an den Prä..ten (jetzt die Regierung) abgegeben wird.

Die Auszüge aus diesen Registern, wenn sie von den Präsidenten der Tribunäle erster Instanz legalisiret sind, haben öffentlichen Glauben.

Daß die Königlichen Procuratoren bei den Tribunälen der ersten Instanz diese Bücher revidiren müssen, ist bereits oben bemerkt worden; die jährliche Ablieferung derselben an das Archiv des Tribunals setzt sie dazu in Stand. Sie nehmen über den Befund ein Protocoll auf; rügen die bemerkten Irregularitäten bei dem Tribunal, und die Rectificirung der Register erfolgt durch ein Urtheil.

Diese Register des Personenstandes ersetzen, in Beziehung auf den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse, die dazu sonst mit verwendeten Kirchenbücher. Letztere sind dadurch ihrer ursprünglichen und eigentlichen kirchlichen Bestimmung, nämlich der Constatirung der Taufen, der Copulationen und Beerdigungen in jeder Kirchengemeine, zurückgegeben; und der Staat führt für die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft über Geburten, Heirathen und Sterbefälle sein eigenes Register, welches auch noch den Vortheil gewähret, daß es alle diese Nach-

richten von sämmtlichen Eingesessenen der Burgemeisterei ohne Rücksicht auf die verschiedenen Confessionen und Parochien, zumal der Pfarrverband oft über die Grenzen einer Burgemeisterei hinaus geht, in sich begreift.

X.

Gerichtsvollzieher, (huissiers) Insinuationen und Executionswesen.

Etwas eigenthümliches in der rheinischen Gerichtsverfassung ist auch das Institut der Gerichtsvollzieher. Durch sie geschehen alle Ladungen, Insinuationen und Executionen auf die Aufforderungen der Parteien. Sie fertigen zugleich die zu insinuirenden Abschriften an, so daß in ihrem Amte die Functionen der Kanzlisten, Pedellen und Executoren vereiniget sind. Sie werden für den ganzen Gerichtsbezirk eines Tribunals der ersten Instanz angestellt, worin ihnen jedoch die Wohnsitze angewiesen werden, damit sie angemessen im Lande vertheilt sind und es nirgends daran fehle.

Aus der Zahl derselben wählt sich der Appellationshof und jedes Tribunal eine gewisse Zahl zu seinem innern Dienste. Diese sind verbunden, die Aufwartung in und außer den Audienzen zu

besorgen; haben aber dagen auch das ausschließliche Recht, die Mittheilung und Insinuationen zwischen den Anwälten zu verrichten.

Auf gleiche Weise wählt sich jeder Friedensrichter aus jener Zahl einen oder, den Umständen nach, zwei Gerichtsvollzieher zum besondern Dienst seines Friedens- und Polizei-Gerichts. Auch diese haben die Aufwartung bei demselben, und dagegen das ausschließliche Recht auf die in den Verhandlungen vor dem Friedensgericht und Polizeigericht vorkommenden Amtsverrichtungen eines Gerichtsvollziehers.

Außer diesen, den Audienz-huissiers ausschließlich beigelegten Functionen, haben sämmtliche Gerichtsvollzieher eine concurrente Befugniß, in den ganzen Tribunals-Bezirk zu instrumentiren, und die Parteien haben unter ihnen die Wahl.

Die Gerichtsvollzieher des Appellationshofes haben diese Concurrenzen mit allen Gerichtsvollziehern im ganzen Umfange des Gerichtsbezicks des Appellationshofes gemein.

Alle Executionen in Civilsachen geschehen durch die Gerichtsvollzieher auf die Aufforderung der, die Execution suchenden, Partei, ohne Concurrenz des Gerichts, auf dem Grunde des mit der executorischen Clausel versehenen Urtheils, Zahlungsmandats oder Documents. Sie müssen sich nach der

ihnen vorgeschriebenen Executions-Ordnung achten, welche die ganze Form des Executionsverfahrens genau vorgeschrieben hat.

Contestationen, welche sich dabei ereignen, werden von dem Präsidenten des Tribunals summarisch geschlichtet, und förmliche Oppositionen gegen die Zulässigkeit der Executionen werden, mittelst Vorladung, an das Tribunal gebracht.

So prompt die Execution ist, wenn sie bloß auf bewegliche Sachen gerichtet wird; so langsam und schwerfällig ist dagegen bei der Hülfsvollstrekkung in liegenden Gründen der Subhastationsprozeß. Er ist mit einer solchen Masse von Förmlichkeiten und vielfachen Fristen zwischen denselben überladen, daß er wenigstens sechs Monate dauert. Er wird auch dadurch so kostbar, daß bei kleinen Besitzungen, weil in den Formen und den Kosten nach dem Werthe des zu subhastirenden Objects kein Unterschied gemacht ist, der Kaufpreis durch die Kosten der vorherigen Procedur bis zum Erkenntniß und des nachherigen Subhastationsprozesses absorbiret wird, so daß ein hypothecarischer Gläubiger, welcher auf ein kleines Haus oder Rusticalgrundstück ein Capital geliehen hat, auf die Wiedererlangung desselben durch Einklage und Subhastation Verzicht leisten muß.

Uebrigens leiten der Anwalt des Extrahenten

der Execution und der Gerichtsvollzieher das ganze Subhastationsverfahren nach den vorgeschriebeuen Formen bis zu den Licitations-Terminen. Diese werden vor dem Tribunal der ersten Instanz abgehalten, und die Kauflustigen können nur durch einen Anwalt bieten lassen, was die Concurrenz der Kauflustigen, welche in der Regel an dem Orte, wo das zu verkaufende Grundstück liegt, sich befinden, sehr vermindert, und daher der Ausbringung des Grundstücks zum höchstmöglichen Preise hinderlich ist.

Das Adjudications-Urtheil wird von dem Tribunal der ersten Instanz für den Meistbietenden ausgefertiget.

Die Gerichtsvollzieher sind nicht besoldet; sie genießen die taxmäßigen Gebühren und beziehen solche auch von denjenigen Amtshandlungen, welche sie in Strafsachen und in Civil-Rechts-Angelegenheiten des Staates verrichten, aus der Staatskasse.

XI.

Allgemeine Bemerkungen.

Zum Schlusse heben wir noch einige besondere Eigenheiten der rheinischen Justiz-Verfassung heraus:

1. Kennt dieselbe keinen eximirten Gerichtsstand und auch kein forum speciale causae, als nur in Handelssachen, sofern nemlich besondere Handelsgerichte dafür vorhanden sind, sonst gehören auch die Handelssachen vor die Tribunäle erster Instanz.

2. Die Zahl der Votanten, welche bei den, ein Collegium bildenden Gerichten zur Abfassung eines Urtheils, bei Strafe der Nichtigkeit, erfordert wird, ist folgendermaßen bestimmt:

   a. bei den Tribunälen erster Instanz und den Handelsgerichten auf drei, und wenn die Tribunäle erster Instanz als Appellationsgerichte in correctionellen Sachen erkennen, auf fünf;

   b. bei den Appellationshöfen in den Civilsenaten auf sieben, und im Accusationssenat auf fünf;

   c. bei den Assisenhöfen auf fünf;

   d. bei den Specialgerichtshöfen auf acht;

   e. bei dem Cassationshofe auf eilf, jetzt auf sieben.

Bei dieser Zahl wird der Präsident mit eingerechnet.

3. Für jedes Amt in der Justizpartie ist das dazu erforderliche Alter bestimmt:

a. auf 40 Jahr für den Präsidenten eines Handelsgerichts;

b. auf 30 Jahr für die Mitglieder des Cassationshofes; für den ersten Präsidenten und den General-Procurator des Appellationshofes; die Richter bei den Handelsgerichten und die Friedensrichter;

c. auf 27 Jahr für die Appellationsräthe; den Präsidenten des Tribunals der ersten Instanz; und den Obergerichtsschreiber des Appellationshofes.

d. auf 25 Jahr für den Königlichen Procurator und die Richter des Tribuuals der ersten Instanz; für die Substituten des General-Procurators bey dem Appellationshofe; für die Anwälte bei dem Appellationshofe; für die Gerichtsschreiber bei den Tribunälen der ersten Instanz und den Friedensgerichten, und für alle Gerichtsvollzieher;

e. auf 22 Jahr für die Subſtituten des Königlichen Procurators bei dem Tribunal der ersten Instanz.

4. Die Unvereinbarkeit eines Amtes mit

einem andern ist durchgängig in der Gesetzgebung, und also auch in Beziehung auf die Justizstellen, namentlich ausgesprochen. Diesem gemäß sind unvereinbarlich:

a) alle Stellen der Justizpartie unter und mit einander;

b) das Amt eines Richters des öffentlichen Ministeriums und eines Gerichtschreibers mit einer Stelle in der Verwaltungs- oder Finanzpartie, mit dem Notariat einer besoldeten öffentlichen Lehrstelle;

c) das Amt eines Anwaltes mit der Stelle eines Empfängers directer und indirecter Abgaben, eines Polizei-Commissairs, Notars, Präfecturraths und Municipalbeamten;

d) das Amt eines Notars, außer den oben bereits bemerkten Unverträglichkeiten, mit der Stelle eines Polizei-Commissairs, Empfängers directer oder indirecter Abgaben und eines Gerichtsvollziehers;

e) das Amt eines Gerichtsvollziehers, ebenfalls außer den vorhin bereits bemerkten Unvereinbarkeiten, mit jedem besoldeten öffentlichen Amte.

5) Scharf ist die Grenze gezogen zwischen der Justiz- und der Verwaltungspartie, und wechselseitige Eingriffe der einen Behörde in das Gebiet

biet der andern sind bei nahmhaften Strafen untersagt.

Conflicte waren daher auch sehr selten; sie wurden, wenn sie vorkamen, an den Staatsrath gebracht, welcher sie entschied. Jetzt wird diese Entscheidung auf die nämliche Weise erfolgen müssen, wie die Ressortstreitigkeiten überhaupt in der Monarchie geschlichtet werden.

6. Beamte der Verwaltungspartie können daher auch wegen ihrer Amtshandlungen nicht vor Gericht gezogen werden, als im Vorgange einer ertheilten Autorisation.

7. Gewisse namentlich im Gesetz bestimmte Streitigkeiten in Domanial- und Verwaltungs-Angelegenheiten, wurden durch einen zur Seite des Präfecten bestehenden Präfecturrath entschieden, und von dessen Entscheidung fand eine Berufung an den Staatsrath statt.

Diese Präfecturräthe sind mit der Organisation der Regierungs-Collegien aufgehoben worden, und jene Streitigkeiten sind, sofern darüber überhaupt ein Prozeß zulässig ist, an die Gerichte gewiesen; einige jedoch der administrativen Entscheidung der Regierungen überlassen worden.

8. Die Competenz der Gerichte ist ebenfalls durch die ganze Organisation und Eintheilung der Ge-

richtsbarkeit genau bestimmt, so daß die Jurisdictionsstreitigkeiten nicht häufig vorkommen.

Die Einheit und Einfachheit des Gerichts-Systems, der Mangel eines eximirten Gerichtsstandes und aller Patrimonial-Jurisdictionen tragen hauptsächlich zu dieser Gewißheit des competenten Gerichts bei.

9. Es steht als wiederholt durch das Gesetz ausgesprochener Grundsatz fest, daß die Gerichte unabhängig und nur den Gesetzen in ihren Entscheidungen zu folgen schuldig sind; und daß alle Angelegenheiten der Parteien, welche zur richterlichen Dijudicatur gehören, nur von den Gerichten entschieden werden, und nur im geordneten gerichtlichen Instanzenzuge dagegen Remedur nachzusuchen ist.

Dadurch ist jede ministerielle Verfügung in diesen Parteisachen, es mag von der Bestimmung des Gerichtsstandes, einem Surrogationsgesuch, einer Recusation einzelner Richter, oder irgend einem Incidentpunkt, wie er auch Namen haben möge, die Rede sein, gänzlich ausgeschlossen.

10. Nur bei Fallissements der Kaufleute tritt eine Convocation aller Gläubiger und ein im Handels-Gesetzbuch näher vorgeschriebenes Concursverfahren ein. Sonst finden nur specielle Prä-

ferenzstreitigkeiten statt, wenn zwei oder mehrere Gläubiger in executivis das nämliche Object in Beschlag nehmen.

11. Die Strafanstalten und Gefängnisse stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Oberverwaltung des Burgemeisters des Orts oder des General-Polizei-Commissairs, wo ein solcher vorhanden ist.

Indessen können der Instructionsrichter und der Präsident des Assisenhofes, was die Gefängnisse, nämlich die Arresthäuser und die Criminalgefängnisse, betrifft, die für die Untersuchung und die Aburtelung der Sache ihnen angemessen scheinenden Verfügungen treffen, welche von dem Gefängnißverwalter befolgt werden müssen. Den willkührlichen Verhaftungen und Einsperrungen ist durch zweckmäßige Vorkehrungen und Strafgesetze ein Ziel gesetzt. Unter andern ist es den Verwaltern der Strafanstalten und der Gefängnisse bei einer nahmhaften Strafe untersagt, keinen Sträfling oder Arrestanten anders aufzunehmen, als auf dem Grunde eines in der gehörigen Form ausgefertigten Urtheils oder Verhaftsbefehls, und diese müssen in ein eigends dazu bestimmtes Buch eingeschrieben werden, was bei der Visitation vorgelegt werden muß.

Der Burgemeister muß nämlich wenigstens ein-

mal im Monat alle Strafanstalten und Gefängnisse, welche in der Burgemeisterei befindlich sind, visitiren.

Der Instructionsrichter ist verpflichtet, wenigstens einmal im Monat die Gefangenen im Aresthause zu besuchen, und der Präsident des Assisenhofes muß wenigstens einmal während der Assisensession einen gleichen Besuch in dem Criminalgefängniße abstatten.

Endlich ist der Präfect (jetzt also wohl der Regierungs-Präsident) verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr alle Strafanstalten und Gefängnisse seines Departements (des Regierungs-Bezirks) zu visitiren und sich alle Gefangenen vorführen zu lassen.

Berlin, gedruckt bei G. Hayn.

Bayerische Staatsbibliothek München

Beim Verleger dieser Schrift sind folgende Bücher für beigesetzte Preise zu haben.

Demian, historisch-diplomatische Uebersicht des Länder- und Volksbestandes der Preussischen Monarchie von dem Jahr 1740 bis 1817. 8 geh. 12 Gr.

Praktisches Handbuch für Staats- und Regierungsbeamte, besonders in den Preußischen Staaten. Nach Anleitung Adam Smiths Untersuchung, über die Natur des Nationalreichthums ꝛc. Zweite Auflage. gr 8. 1 Rthlr. 12 Gr.

Rumpf, J. D. F., die neueste Preußische Gesetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, die Befreiung und Entlassung aus demselben, und die Versorgung der Entlassenen, ingleichen über Servis, Einquartierung und Vorspann-Leistungen. Für die Preußischen Unterthanen, und die Comunal-Beamten insbesondere. gr. 8. 1 Rthlr. 4 Gr.

— — der Preußische Secretär. Ein Handbuch zur Kenntniß der Preuß. Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Achte verm. u. verbess. Ausgabe. Mit zwei ausgemalten Kupfern, die sämmtl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen vorstellend. gr. 8. 2 Rthlr. 12 Gr.

— — Nachträge und Berichtigungen zur achten Ausgabe des Preußischen Secretärs. gr. 8. 8 Gr.

— — der neue Preußische Gesetzlehrer in Civil-, Polizei- und Criminalsachen, und in Ansehung des Verhaltens der Parteien in gerichtlichen Angelegenheiten; nebst einem Anhange aus der Gebühren-Taxe. Für Geschäftsmänner. Dritte verb. und verm. Ausg. gr. 8. 2 Rthlr. 8 Gr.

— — die Stempelgesetze der Preuß. Monarchie, in einem vollständigen Handbuche, mit Tabellen und alphabetischem Register. gr 8. 1 Rthlr.

— — der Preußische Kanzleisecretär. Eine vollständige Anweisung zur Schön- und Rechtschreibung, wie auch zur Interpunction, zur Schriftkürzung und zur Einrichtung der Titulaturen, nebst einem orthographischen Wörterbuche. Zweite verm. und verb. Ausg. Mit 2 in Kupf. gest. Vorschr. gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.

— — der deutsche Secretär. Eine praktische Anweisung zur guten Schreibart überhaupt, ingleichen zum Briefstil, und zur Abfassung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Geschäftsaufsätze, durchgängig mit Beispielen und Mustern belegt; nebst einem Unterricht über die heutigen Titulaturen in Deutschland. Vierte verm. u. verb. Ausg. gr. 8. 1 Rthlr. 6 Gr.

— — der Geschäftsstil in Amts- und Privatvorträgen, gegründet auf die Kunst richtig zu denken, und sich deutlich, bestimmt und schön auszudrücken, mit belehrenden Beispielen zum Selbstunterricht. gr 8. 2 Rthlr. 8 Gr.

— — allgemeiner Briefsteller für Deutsche, zur Bildung des bessern Geschmacks im gewöhnlichen und schwierigen Briefschreiben. Von Arnoldi, Helmine v. Chezy, v. Cölln, Deutsch, Friedrichsen, Gubitz, Heine, Hundt von Radowsky, Jochmus, Knoblauch, Ernestine v. Krosigk, Kuhn, Müchler, Petri, Richter, Rumpf, Scheerer, Schink, Amalie v. Selt, J. v. Voß, Wilmsen, Zimmermann. Nebst Anleitung zur Titulatur. Med. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.

— — vollständiges Wörterbuch zur Verdeutschung der in unsere Schrift- und Umgangssprache eingeschlichenen fremden Ausdrücke, nebst Erklärung der wichtigsten sinnverwandten Wörter. Ein Sprachschatz für Alle, die im Schreiben und Sprechen sich reindeutsch, edel und richtig auszudrücken wünschen. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. 1 Rthlr. 16 Gr.

Titulaturen und Adressen, an Königl. Preußische Staatsbehörden, Staatsbeamten und andre Personen, nebst den Stempel- und Kanzleigebühren-Sätzen und einem Verzeichnisse von Königl. Preußischen Ordensrittern und Inhaberinnen des Luisenordens. Dritte verb. Ausg. gr. 8. 16 Gr.

FÖRDERUNGSWERK
nikolaus
SBILDUNGSWERK
DÜRRLAUINGEN
08. NOV. 1993

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den K. Preuß. Rhein-Provinzen

Berlin 1820

J.pract. 82 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554087-7